

## **Beschlussempfehlungen und Berichte**

### **des Petitionsausschusses**

#### **zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/368	Gesundheitswesen	SM	6.	17/505	Bausachen	MLW
2.	17/768	Schulwesen	KM	7.	17/183	Lehrer	KM
3.	17/453	Gesundheitswesen	SM	8.	17/619	Rettungswesen	IM
4.	16/2664	Schulwesen	KM	9.	16/5303	Verkehr	VM
5.	17/819	Digitalisierung	FM	10.	17/1150	Gnadensachen	JuM

## 1. Petition 17/368 betr. Ausbau der PCR-Testkapazitäten

Der Petent weist in seiner im September 2021 eingegangenen Petition darauf hin, dass im kommenden Herbst und Winter die Erkältungen quantitativ wieder stark zunehmen würden und die Hausärzte wieder mehr Diagnosen stellen müssten. Durch entsprechende Differenzierung müsse schnell und exakt erkennbar sein, ob es sich um Erkältungen oder Infektionen mit dem Coronavirus handle. Mit den Antigenschnelltests sei dies jedoch nicht zu erreichen, da diese unzuverlässig seien und überbewertet würden bei der sicheren Feststellung einer Coronainfektion.

Der Petent fordert deshalb, dass einerseits das 3G-Modell überdacht und überarbeitet werden soll und andererseits auch gleichzeitig wesentlich mehr PCR-Testkapazitäten gefördert und aufgebaut werden sollen (mindestens 100 000 PCR-Tests pro Tag), als dies bisher der Fall sei. Darüber hinaus soll auch eine schnellere Auswertbarkeit der PCR-Tests möglich sein.

Zudem trägt der Petent in einer Ergänzung seiner Petition vor, dass seine in der Vergangenheit dargelegten Befürchtungen eingetreten seien, dass die vorhandenen PCR-Testkapazitäten entsprechend der hohen Infektionszahlen nicht ausreichend seien. Anhand einer Statistik aus einem Zeitungsbericht verweist er darauf, dass in anderen europäischen Ländern deutlich mehr getestet werde als in Deutschland. Daher bekräftigt er seine bereits mehrfach vorgetragene Forderung des Ausbaus der PCR-Testkapazitäten.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### – Genauigkeit von Antigenschnelltests

Grundsätzlich liefert kein diagnostisches Verfahren – auch nicht Analyseverfahren zum Nachweis anderer Erreger als SARS-CoV-2 – 100 % zuverlässige Ergebnisse.

Antigenschnelltests sind dazu geeignet, Personen mit hoher Viruslast zuverlässig zu erkennen. Die gängigen kommerziellen Antigentests weisen bei einer Viruslast im Bereich von Ct-Werten  $< 25$  in der Regel sehr hohe Sensitivitätswerte auf. Im Bereich von Ct-Werten  $> 25$  sinkt die Sensitivität der Antigentests jedoch. In diesem Zusammenhang zeigen Studien zur Anzuchtswahrscheinlichkeit von Viren, dass die Höhe der SARS-CoV-2-RNA-Last in der Probe mit der erfolgreichen Anzucht vermehrungsfähiger Viren in Zellkultur korreliert. Bei einer Virus-RNA-Last von  $10^6$  Kopien/ml sinkt die Anzuchtswahrscheinlichkeit vermehrungsfähiger Viren, Studien zufolge, deutlich unter 50 %. Einige Studien zeigen sogar eine Anzuchtswahrscheinlichkeit von 5 bis 10 %. Insofern kann bei niedriger Viruslast (hoher Ct-Wert) auch die Wahrscheinlichkeit einer Infektiosität der betreffenden Person reduziert sein. Der Vorteil von Antigentests liegt insofern darin, infizierte Personen mit hoher Viruslast, die zum Zeitpunkt der Testung mit hoher Wahrscheinlichkeit infektiös sind, unmittelbar und zuver-

lässig zu identifizieren. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßiges Testen mittels Antigentest – beispielsweise im Schul-Setting – als Maßnahme der Sekundärprävention in Ergänzung zu Schutz- und Hygienemaßnahmen durchaus geeignet, um Einträge von SARS-CoV-2 in diese Einrichtungen zu reduzieren.

Zudem steigt die Aussagekraft von Antigenschnelltests mit der Inzidenz in der Bevölkerung, da hier von einer höheren Vortestwahrscheinlichkeit auszugehen ist. Dies gilt gerade in der Omikron-Welle mit den höchsten bislang beobachteten Inzidenzen an SARS-CoV-2-Infektionen.

Die Aussage des Petenten, dass Antigentests „unzuverlässig“ seien und grundsätzlich „nur die Hälfte der infektiösen Getesteten erkennen“ ist undifferenziert und nicht korrekt.

### – PCR-Testkapazitäten

Die täglichen PCR-Testkapazitäten zum Nachweis von SARS-CoV-2 liegen gemäß der Datenerhebung des Verbands der akkreditierten Labore in der Medizin (ALM) in Baden-Württemberg bei 42 300 Tests pro Tag (Stand Kalenderwoche 5/2022). Diese Zahlen bilden ca. 90 % der Kapazitäten des Landes ab. Dies entspricht einer wöchentlichen Kapazität von ca. 283 800 Tests. Die PCR-Kapazitäten wurden zwischen der ersten und der zweiten Infektionswelle mehr als verdoppelt und seitdem liegen die maximalen Kapazitäten konstant bei über 30 000 Testungen pro Tag und wurden zuletzt erneut gesteigert. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Routinediagnostik in den Laboren seit Herbst 2020 wieder auf Normalniveau hochgefahren wurde, die Kapazitäten für Testungen auf SARS-CoV-2 in den Laboren aber trotzdem konstant beibehalten werden konnten. Seit Beginn des Jahres 2022 konnten die täglichen Gesamtkapazitäten sogar noch um ca. 13 % erhöht werden. Die Steigerung der Kapazitäten unterliegt jedoch Limitierungen. Diese sind nicht wie zu Beginn der Pandemie der Mangel an Labormaterialien, Testkits oder Gerätschaften, sondern der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal. Das Land befindet sich diesbezüglich in einem engen Austausch mit den niedergelassenen Laboren und es werden weitere Anstrengungen unternommen, um die PCR-Kapazitäten zum Nachweis von SARS-CoV-2 auszuweiten. So wird beispielsweise die Einbeziehung von veterinärmedizinischen Laboren geprüft. Zudem wird sich das Land an der Finanzierung von 500 sogenannten PoC-PCR-Geräten in Apotheken beteiligen.

Gemäß nationaler Teststrategie sollen die vorhandenen PCR-Testkapazitäten zielgerichtet eingesetzt werden. Nicht in jedem Einzelfall ist es sinnvoll, eine PCR-Testung durchzuführen. Da die PCR-Kapazitäten zwar grundsätzlich ausreichend, aber dennoch begrenzt sind, sieht die nationale Teststrategie auch eine Priorisierung vor. Dies ist einerseits notwendig, um ausreichend Kapazitäten für symptomatische Personen mit eindeutigen respiratorischen Symptomen vorhalten zu können und andererseits einen unnötigen Verbrauch von Personal- und Materialressourcen in den Laboren zu vermeiden.

– Zeitverzug bei der PCR-Analyse

Ein PCR-Ergebnis liegt in der Regel bereits einen Tag nach der Probenentnahme vor. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Methode der PCR eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Es handelt sich schließlich um eine labordiagnostische Methode mit Aufreinigung der RNA, Durchführung des Analyseverfahrens (Amplifikationszyklen), Mitführen von Positiv- und Negativkontrollen, Befundung durch einen erfahrenen Labormediziner und ist insofern allein vom zeitlichen und personellen Aufwand nicht mit einem Schnelltestverfahren zu vergleichen. Seit Beginn der Pandemie haben die Labore sowohl die Logistik des Probentransportes als auch die Logistik der Probenanalyse optimiert, um die Testergebnisse schnellstmöglich zu erhalten. Zudem sind Methoden für die digitale Befundübermittlung an den behandelnden Arzt bzw. die Mitteilung an den Patienten, sowie digitale Schnittstellen für die Übermittlung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt, etabliert worden.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 über die Eingabe beraten.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Petition hinsichtlich des Ausbaus der PCR-Testkapazitäten der Regierung als Material zu überweisen und die Regierung zu bitten, in einem halben Jahr erneut zu berichten. Der Petitionsausschuss hat weiter beschlossen, dass der Petition im Übrigen nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Ausbaus der PCR-Testkapazitäten der Regierung als Material überwiesen und die Regierung gebeten, in einem halben Jahr erneut zu berichten. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/768 betr. Gemeinschaftskundeunterricht

Der Petent fordert, dass der Lehrplan für den Gemeinschaftskundeunterricht in allen Schulen von Baden-Württemberg dahingehend erweitert und angepasst wird, dass die Schüler künftig befähigt sind, das Wahlrecht im Hinblick auf „das von der Koalition auf Bundesebene auf 16 Jahre zu senken beabsichtigte Wahlalter bei Bundes- und Landtagswahlen informiert und aufgeklärt in Anspruch nehmen zu können“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Schule hat die Aufgabe, junge Menschen zu selbstverantwortlichem und demokratischem Handeln in der Gesellschaft zu befähigen. Dazu gehört die Vermittlung von Kenntnissen über politische, historische,

gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen. Die Grundlage bilden das Grundgesetz und die Landesverfassung. Die Bedeutung, die der politischen Bildung für die Demokratie beigemessen wird, zeigt sich auch darin, dass Gemeinschaftskunde nach der Landesverfassung ordentliches Lehrfach in allen Schulen ist (Artikel 21 Absatz 2 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

Aufgabe des Bildungsplans und der Schulen ist es, die Thematik „Freigabe des Wahlalters ab 16 Jahren“ aufzugreifen.

Dabei bilden die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses (Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Schülerorientierung) die Richtschnur sowohl für die Bildungspläne als auch für den Unterricht an den Schulen. Sie sind bindend und werden auch in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte hinreichend thematisiert. Die für das Fach Gemeinschaftskunde zur Verfügung stehenden Lehrbücher werden vor der Zulassung durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung geprüft, insbesondere auf die Einhaltung der o. g. Grundsätze.

### 1. Allgemeinbildende Schulen

Ziel und Aufgabe des Fachplans Gemeinschaftskunde im Gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I und im Bildungsplan des Gymnasiums besteht darin, Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Die prozessbezogenen Kompetenzen tragen hierzu nicht nur maßgeblich bei, sie sind ein Grundpfeiler der (politischen) Bildung: Schülerinnen und Schüler entwickeln auf Grundlage fundierter Analyse (Analysekompetenz) zu politischen Fragen und Problemen eigene Positionen (Urteilskompetenz). Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht auf der Analyse- und Urteilebene „stagnieren“, sondern zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern werden, die politisch intervenieren und die (politische, gesellschaftliche, etc.) Umwelt gestalten (Handlungskompetenz). Damit die Schülerinnen und Schüler Fragen und Probleme analysieren und beurteilen und darauf ihr eigenes Handeln ausrichten können, benötigen sie allgemeine und fachspezifische Tools (Methodenkompetenz). Diese helfen ihnen, die anderen drei Kompetenzbereiche zu trainieren.

Eine vom Petenten gewünschte „konkrete Aufklärung über das politische Parteiensystem“ erfolgt schwerpunktmäßig im Gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I und im Bildungsplan des Gymnasiums im Fach Gemeinschaftskunde im Themenbereich 3.1.3.3 Politische Willensbildung mithilfe der einzelnen inhaltsbezogenen Kompetenzen 1, 3, 4, 5, 6 und 11, auf die im Folgenden verwiesen wird.

Es sind diesbezüglich vor allem die inhaltsbezogenen Kompetenzen (3) Parteien, Verbände und Bürgerinitiativen vergleichen [...], (4) das Wahlsystem zum Bundestag erklären [...] sowie (5) Aufgaben der Parteien erläutern [...] anzuführen, die den geforderten breit angelegten Aspekt zur Umsetzung der Basiskonzepte (hier Macht und Entscheidung; Interessen und Gemeinwohl) unterstützen. Es obliegt hier der Ver-

antwortung der Lehrkraft, die im Bildungsplan verankerten Basiskonzepte anhand konkreter tagesaktueller Probleme in den praktischen Unterrichtsalltag zu integrieren.

Im konkreten Unterrichtsalltag finden sich neben den Wahlprogrammen der Parteien auch Wahlanalysen, in denen mit verschiedenen Stimmenverteilungen und Wahlsystemen operiert wird. Die geforderten alternativen Formen der Mitgestaltung haben ihren Ausgangspunkt in den inhaltsbezogenen Kompetenzen (1) Partizipationsmöglichkeiten beschreiben und (11) Möglichkeiten der Bürger, ihre Interessen in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen, bewerten und können von den Lehrkräften im Unterrichtsalltag zum Beispiel handlungsorientiert umgesetzt werden.

Auch die im Bildungsplan bewusst offen gehaltene Möglichkeit der inhaltsbezogenen Kompetenz, (6) in einem Politikfeld die von Parteien vertretenen Positionen mithilfe von Material vergleichen, gibt den Lehrkräften den entsprechenden Spielraum, dem didaktischen Prinzip der Aktualität folgend, tagesaktuelle politische Probleme in den Unterricht einzubeziehen, sodass die Schülerinnen und Schüler sich mit diesen auseinandersetzen.

Seit 2002 wird das Projekt „Juniorwahlen“ bundes- und landesweit durchgeführt. Die Juniorwahl ist ein handlungsorientiertes Konzept zur politischen Bildung an weiterführenden Schulen und ermöglicht das Erleben und Erlernen von Demokratie. Im Rahmen der Wahlen werden Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler unterstützt, eine realitätsgetreue Wahlsimulation an ihrer Schule zu organisieren und durchzuführen. Den Lehrkräften werden didaktisches Unterrichtsmaterial zur Vorbereitung der Wahl sowie alle Wahlunterlagen und -materialien, die für die Juniorwahl nötig sind, bereitgestellt. So haben anlässlich der Bundestagswahl 2021 von den 8,38 Millionen Schülerinnen und Schülern 1 421 492 Schülerinnen und Schüler an den Juniorwahlen teilgenommen und mit ihren Lehrkräften die Wahlen vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.

## 2. Berufliche Schulen

Die Schülerinnen und Schüler werden nach der Sekundarstufe I oder II an den beruflichen Schulen eingeschult, deren Aufgabe neben der Vermittlung von beruflicher Bildung die Vertiefung der allgemeinen Bildung ist. Bei Eintritt sind die Schülerinnen und Schüler, bis auf seltene Ausnahmen, bereits 16 Jahre alt, häufig auch volljährig; sie verfügen also bei einer möglichen Senkung des Wahlalters in aller Regel bereits über das aktive Wahlrecht.

Ein durchgängiges Prinzip der beruflichen Bildungspläne bei der Vertiefung der allgemeinen Bildung ist, sich an aktuellen Themen und der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler zu orientieren, was sich in Gemeinschaftskunde insbesondere beim Thema „Partizipationsrechte in der Demokratie“ anbietet. Auf die in der Petition angesprochenen Aspekte werden die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schularten wie folgt vorbereitet:

### a) Berufliches Gymnasium

Im zweistündigen Pflichtfach Geschichte mit Gemeinschaftskunde wird die Politisierung der Gesellschaft im Rahmen der Einheit „Wege in die moderne Gesellschaft“ aus historischer Perspektive thematisiert, insbesondere wird auf Medien, Demonstrationen und die Entstehung politischer Vereine und Parteien eingegangen.

Darauf aufbauend nimmt der Bereich „politische Willensbildungsprozesse im repräsentativen System der Bundesrepublik Deutschland“ etwa ein halbes Schuljahr ein: Parteien, Verbände und Lobbyismus, Plebiszitäre Elemente, Wahlen zum Bundestag, Wahlen zum Europäischen Parlament sowie Föderalismus in Deutschland“ bilden die Schwerpunkte. 25 Prozent der Unterrichtszeit stehen für Vertiefung, Individualisiertes Lernen und Projektunterricht zur Verfügung. Mögliche Themen und Aktionen sind beispielsweise: Parlamentsbesuche, Diskussionen mit Politikerinnen und Politikern sowie Auseinandersetzung mit Umfragen zu aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Problemen.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird an zahlreichen Beruflichen Gymnasien in der Oberstufe das Fach „Politik und Gesellschaft“ als zweistündiger Schulversuch angeboten. Die Intention dieses Wahlfachs liegt in der Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Schülerinnen und Schüler sollen Kompetenzen erwerben, mittels derer sie in die Lage versetzt werden, einerseits die Komplexität demokratischer politischer Prozesse zu verstehen und andererseits eigene Möglichkeiten für politische Beteiligung und gesellschaftliche Teilhabe zu erkennen und zu erproben. Anhand konkreter politischer und gesellschaftlicher Problemstellungen erfahren die Schülerinnen und Schüler die Selbstwirksamkeit ihres Handelns.

### b) Berufskollegs

Das Pflichtfach Geschichte mit Gemeinschaftskunde (zweistündig im ersten und einstündig im zweiten Schuljahr) widmet sich insbesondere im zweiten Schuljahr den angesprochenen Themen, vor allem der Partizipation, Legitimation und Machtkontrolle. In diesem Zusammenhang werden Wahlen, Regierungsbildung sowie am Partizipationsprozess Beteiligte (Parteien, Verbände und Medien) besonders thematisiert.

Anhand eines aktuellen Fallbeispiels – wenn möglich mit regionalem Bezug – erkennen und verstehen die Schülerinnen und Schüler die Interessen und die Verantwortung der am Prozess der Meinungs- und Willensbildung beteiligten Parteien, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen sowie ihre eigene Verantwortung. Sie begreifen, dass demokratische Entscheidungen im Spannungsfeld von Konsens- und Mehrheitsprinzip getroffen werden und lernen Regeln der Konfliktaustragung in der Demokratie.

### c) Berufsfachschule

Das zweistündige Pflichtfach Geschichte mit Gemeinschaftskunde befasst sich insbesondere im zweiten

Schuljahr mit den genannten Themen: In der Einheit „Politische Mitwirkung auf regionaler Ebene“ werden Mitwirkungsmöglichkeiten, politische Mitwirkung (Kommunal- und Landtagswahlen) sowie die Möglichkeiten der politischen Partizipation von Jugendlichen angeführt. Im Rahmen des Föderalismus wird die Bundestagswahl als aktuelles Ereignis genannt.

Die Umsetzung von handlungsorientierten Themen bildet einen wichtigen Grundsatz dieses Faches; als Beispiel finden sich Bürgerinitiativen vor Ort, lokale Jugendorganisationen von Verbänden, Vereinen und Parteien sowie die Analyse von Wahlprogrammen.

#### d) Berufsschule

Im einstündigen Fach Gemeinschaftskunde werden in der Berufsschule bei allen Berufsgruppen die genannten Themenbereiche im Modul 2 „Junge Menschen im Staat: Demokratische Prozesse mitgestalten“ thematisiert. Hierbei sieht der Bildungsplan vor, dass die Schülerinnen und Schüler durch die Beschäftigung mit aktuellen politischen Themen erkennen, dass sie Teil des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind und ihre Möglichkeiten der Interessenvertretung und der Partizipation erfahren. In diesem Zusammenhang analysieren sie das Zusammenwirken verschiedener politischer Institutionen und sollen auf diesem Weg Verständnis für die Schwierigkeiten des Aushandelns politischer Entscheidungen in einem demokratischen Staat entwickeln.

#### 3. Vernetzung mit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Die vielfältigen Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) werden (gerade auch online) stark genutzt. Daneben ist die LpB auch der zentrale Akteur beim Thema „Demokratiebildung“. Auch bei den Fortbildungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung besteht eine enge Kooperation mit der LpB, sodass die Lehrkräfte auch auf diesem Wege mit dem Angebot der LpB vertraut sind und es in den Unterricht einbringen.

In den Fortbildungen im Fach Gemeinschaftskunde zum Beispiel der Sekundarstufe I werden Lehrkräfte darauf vorbereitet, das Ziel des gemeinsamen Bildungsplans der Sekundarstufe I zu verfolgen, die Schülerinnen und Schüler zu demokratischem Denken und Handeln zu befähigen und zu ermutigen. Dies schließt auch die Auseinandersetzung mit dem Leitfaden für Demokratiebildung, der analog zu den Leitperspektiven des Bildungsplans der allgemeinbildenden Schulen verpflichtend umgesetzt werden muss, in der Aus- und Fortbildung mit ein. Dabei werden auch außerschulische Expertinnen und Experten, wie die LpB, in die Aus- und Fortbildung einbezogen.

Politikerinnen und Politiker aus Bund, Land und Kommune, aber auch aus dem Europäischen Parlament werden regelmäßig in den Gemeinschaftskundeunterricht eingeladen. Dies stellt für Schülerinnen und Schüler immer wieder eine interessante Möglichkeit dar, ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen an Realbegegnungen zu vertiefen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 über die Eingabe beraten und bei zwei Enthaltungen beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichtersteller: Bückner

### 3. Petition 17/453 betr. Verbesserung der Versorgung von Fibromyalgie-Patientinnen und -Patienten

Der Petent regt verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung von Fibromyalgie-Erkrankten in Baden-Württemberg an.

#### Zu den Forderungen des Petenten im Einzelnen:

Der Petent fordert Hausärztinnen und Hausärzte durch eine Informationskampagne für das Krankheitsbild Fibromyalgie zu sensibilisieren.

Die Fibromyalgie bzw. das Fibromyalgiesyndrom ist in der aktuellen internationalen Klassifikation der Krankheiten, ICD 10, als eigenständiges Krankheitsbild und klinisch durch chronische Schmerzen in mehreren Körperregionen, Schlafstörungen bzw. nicht erholsamen Schlaf und Müdigkeit bzw. Erschöpfungsneigung sowie dem Ausschluss anderer körperlicher Erkrankungen als Erklärung dieser Beschwerden charakterisiert (AWMF-S3 Leitlinie „Definition, Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie des Fibromyalgiesyndroms“, 2. Aktualisierung, 2017). In die Diagnostik und Therapie können zahlreiche Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten unterschiedlicher Fachrichtungen einbezogen sein.

Zu der vom Petenten vorgeschlagenen Freigabe zusätzlicher Arztsitze rheumatologisch-immunologischer Fachrichtung ist aus vertragsarztrechtlicher Sicht Folgendes anzumerken:

Wie viele Ärztinnen und Ärzte einer Facharztgruppe sich in einem Bereich bzw. in einer Gemeinde niederlassen dürfen, ist in der Bedarfsplanung gemäß den Vorgaben in der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Grundlage dieser Bedarfsplanung ist das Verhältnis der Zahl der Ärztinnen und Ärzte bezogen auf die Zahl der Einwohner in einem bestimmten Planungsbereich (aufgeteilt nach Arztgruppen in unterschiedlichen Planungsbereichen).

Fachärztinnen und Fachärzte des Fachgebiets Rheumatologie werden der Gruppe der Fachinternisten zugeordnet. Der Planungsbereich für diese Arztgruppe ist die Raumordnungsregion, von denen es in Baden-Württemberg insgesamt zwölf gibt. Gemäß dem aktuellen Beschluss des Landesausschusses der Ärzte

und Krankenkassen vom 20. Oktober 2021 sind alle Raumordnungsregionen in Baden-Württemberg fachinternistisch gut versorgt. Die Versorgungsgrade liegen in allen Regionen über der Sperrgrenze von 110 Prozent.

Fachärztinnen und Fachärzte für Immunologie werden in der Bedarfsplanung zur Gruppe der Laborärzte zugeordnet. Der Planungsbereich für diese Arztgruppe ist räumlich betrachtet der gesamte Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW), also das Land Baden-Württemberg. Gemäß dem aktuellen Beschluss des Landesausschusses vom 20. Oktober 2021 beträgt der Versorgungsgrad 113,6 Prozent. Somit ist Baden-Württemberg rechnerisch ebenfalls gut mit dieser Fachrichtung versorgt.

Auf Grundlage des Terminservice- und Versorgungsgesetz hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Jahr 2019 im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Bedarfsplanungs-Richtlinie bestimmte Quoten für bestimmte Fachgebiete innerhalb einzelner Arztgruppen festgelegt. Ziel dieser Quoten ist, die in einzelnen Planungsbereichen vorhandene Über- oder Unterrepräsentation bestimmter Fachgebiete zu korrigieren oder zumindest eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Die Zulassungsausschüsse (Gremium für die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung) müssen diese Quoten bei Zulassungen, Anstellungen und Nachbesetzungen berücksichtigen. Seither gibt es entsprechende Quoten auch in der Gruppe der Fachinternistinnen und Fachinternisten, und es gilt gemäß § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie sicherzustellen, „dass mindestens ein Versorgungsanteil in Höhe von 8 Prozent der regionalen Verhältniszahl der Fachinternisten den Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie sowie den Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie vorbehalten ist“. Im aktuellen Bedarfsplan sind für Rheumatologinnen und Rheumatologen in Baden-Württemberg acht freie Quotenplätze, verteilt auf fünf Planungsregionen, ausgewiesen.

Nach Angaben der KVBW überprüft der G-BA diese Regelung bis zum 31. Dezember 2024 und strebt eine Anhebung der Quote auf 10 Prozent an, sofern sich ein entsprechender Versorgungsbedarf ergibt. Eine Quote für Fachärztinnen und Fachärzte für Immunologie innerhalb der laborärztlichen Fachgruppe besteht gemäß den Vorgaben des G-BA nicht.

Der Petent schlägt eine Stärkung bestehender und Schaffung neuer Schmerzambulanzen vor. Damit Schmerzambulanzen an Krankenhäusern ausgebaut oder neu geschaffen werden können, muss der jeweilige Krankenhausträger über ausreichend personelle Kapazitäten verfügen und einen Antrag auf Ermächtigung beim Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen stellen.

Nach § 31a Absatz 1 der Zulassungsordnung für Vertragsärzte können Ärztinnen und Ärzte, die in einem Krankenhaus tätig sind, ermächtigt werden, soweit sie über eine abgeschlossene Weiterbildung verfügen und der Träger des Krankenhauses, der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zustimmt. Die Ermäch-

tigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird.

In der Petition wird angeregt, die gemeinsamen Servicestellen weiterzubilden, um eine fundierte Beratung bei Anliegen auf medizinische und berufliche Rehabilitation, Erwerbsminderung und Leistungen zur Teilhabe durch Fibromyalgie-Betroffene zu gewährleisten.

Die gemeinsamen Servicestellen, die überwiegend bei der Rentenversicherung angesiedelt und insbesondere in Baden-Württemberg sehr aktiv waren, wurden vom Gesetzgeber zum 31. Juli 2017 abgeschafft; bestehende konnten noch bis 31. Dezember 2018 fortgeführt werden. Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Gesetzgeber die Sozialleistungsträger verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 untereinander vernetzte Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe nach § 12 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu benennen. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat diese Stellen geschaffen, sodass teilweise Aufgaben der Servicestellen nahtlos übernommen werden konnten. Die Ansprechstellen sind in den einzelnen Regionalzentren der DRV BW angesiedelt und so flächendeckend in Baden-Württemberg präsent. Es handelt sich hierbei um keine trägerübergreifenden Beratungsstellen mehr. Allerdings haben auch andere Sozialversicherungszweige und Wohlfahrtsverbände eigene Ansprechstellen eingerichtet.

Im Hinblick auf die vom Petenten geforderten Hinweise an die Versorgungsämter zum Zweck einer besseren Einschätzung der krankheitsbedingten Funktionsbeeinträchtigungen bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht ist Folgendes anzumerken:

Aufgrund der Häufigkeit der Fibromyalgie und der teilweise schweren Beeinträchtigungen und Einschränkungen der Teilhabefähigkeit wird die Fibromyalgie in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen gesondert aufgeführt (Teil B 18.4). Während für die meisten in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen genannten Gesundheitsstörungen GdS/GdB-Tabellen für die Bewertung angegeben werden, steht bei der Bewertung der Fibromyalgie ausdrücklich der Einzelfall im Vordergrund. Damit wird der besonderen Situation der Betroffenen Rechnung getragen.

Die Bewertung erfolgt entsprechend der funktionellen Auswirkungen. Dass die Fibromyalgie formal im Kapitel der Haltungs- und Bewegungsorgane und der rheumatischen Erkrankungen angesiedelt ist, bedeutet selbstverständlich nicht, dass nur dieser Anteil berücksichtigt wird. Mit dem integrativ zu bildenden Grad der Behinderung (GdB) sind alle organischen und psychischen Beeinträchtigungen zu erfassen, die zum Krankheitsbild der Fibromyalgie gehören und damit sind auch Einschränkungen der Teilhabe in allen Lebensgebieten zu berücksichtigen.

Das Thema Fibromyalgie hat einen festen Platz im Fortbildungscurriculum des Regierungspräsidiums Stuttgart für die versorgungszärztlichen Dienste der Landratsämter. Auf die multifaktorielle Genese der Fibromyalgie und die fachgebietsübergreifende Beurteilung der Teilhabe Einschränkungen wird selbstverständlich eingegangen. Denn die versorgungszärztlichen Dienste sollen ggf. auch Hinweise für die Sachverhaltsaufklärung geben können, damit die versorgungszärztliche Beurteilung alle Einschränkungen der Teilhabe erfasst und damit der Situation der Betroffenen gerecht wird.

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze dienen der Gleichbehandlung aller Antragstellenden und sind bundesweit verbindlich. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Versorgungszärztliche Dienste und die Sozialgerichtsbarkeit orientieren sich an deren Vorgaben.

Ergebnis:

Die hausärztliche Sensibilisierung für das Krankheitsbild der Fibromyalgie bzw. das Fibromyalgiesyndrom ist eine Aufgabe der ärztlichen und therapeutischen Fachgesellschaften und Fachverbände, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen. Diese Institutionen verfolgen dieses Ziel bereits derzeit auf unterschiedliche Weise. So zum Beispiel über ärztliche Fortbildungen und Kongresse oder durch die gezielte Bereitstellung von Informationsangeboten, zum Beispiel durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung, das Frauengesundheitsportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung sowie durch spezialisierte Kliniken.

Fortbildungen werden darüber hinaus auch durch die Selbsthilfe in Baden-Württemberg angeboten.

Das Landesgesundheitsamt ist fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Öffentliche Gesundheitsdienst fördert die Gesundheit der Menschen allgemein. Das Landesgesundheitsamt berät diesbezüglich insbesondere die Gesundheitsämter in den Stadt- und Landkreisen sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. Das Landesgesundheitsamt ist dabei beratend und unterstützend hinsichtlich der Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung insgesamt zuständig. Infokampagnen und Fortbildungen des Landesgesundheitsamts beziehen sich auf diese Aufgaben und richten sich deshalb speziell an die Zielgruppe der Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und nicht an die Ärzteschaft insgesamt.

Mit Freigabe zusätzlicher Arztsitze sind vermutlich vertragsärztliche Neuzulassungen gemeint.

Nach dem aktuellen Bedarfsplan für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg werden für die Arztgruppen der Fachinternisten sowie der Laborärzte landesweit in allen Planungsbereichen Versorgungsgrade von über 110 Prozent ausgewiesen. Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad von über 110 Prozent sind gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers für Neuzulassungen gesperrt. Hiervon aus-

genommen sind in Folge der vom G-BA eingeführten Mindestquote die Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie. Im aktuellen Bedarfsplan sind für Rheumatologinnen und Rheumatologen in Baden-Württemberg acht „freie“ Quotenplätze, verteilt auf fünf Planungsregionen, ausgewiesen. Sollte die bis zum 31. Dezember 2024 laufende Überprüfung des G-BA zu einer Anhebung der Mindestquote auf 10 Prozent führen, würden auch in Baden-Württemberg in bislang rheumatologisch „unterrepräsentierten“ Planungsbereichen „neue“ Quotenplätze geschaffen und dort – zum Beispiel im Wege von Praxisnachbesetzungen – der Anteil der auf das Gebiet der Rheumatologie spezialisierten Ärztinnen und Ärzte gesteigert werden können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet sind, um durch eine von Hausärzten gesteuerte Versorgung Wartezeiten in der fachärztlichen Versorgung entgegen zu wirken. Die Terminservicestelle vermittelt Termine insbesondere zu Fachärztinnen und Fachärzten. Sie hat bis zu einer Woche Zeit, um einen Termin zu vermitteln, der dann innerhalb von vier Wochen stattfindet. Die Terminservicestelle vermittelt den Versicherten Termine in einer Praxis, die Kapazitäten frei hat und die in zumutbarer Entfernung zu ihrem Wohnort liegt. Das kann im Einzelfall auch eine weitere Anfahrt für die Versicherten bedeuten.

Damit Schmerzzambulanzen an Krankenhäusern ausgebaut oder neugeschaffen werden können, muss der jeweilige Krankenhausträger über ausreichend personelle Kapazitäten verfügen und ggf. einen Antrag auf Ermächtigung beim Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkasse stellen. Der Zulassungsausschuss prüft in jedem Einzelfall, ob die ärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhausärzten nicht sichergestellt wird (Bedarfsprüfung). Die Entscheidung, ob zusätzliche Ermächtigungen im Bereich der Schmerztherapie geschaffen werden obliegt somit nicht dem Land, sondern der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen.

Im Hinblick auf die gemeinsamen Servicestellen bei der DRV BW wurde die Petition zum Anlass genommen und der Handlungsbedarf bei der DRV BW ermittelt. Nach Auskunft der DRV BW können die Ansprechstellen die Beratung hinsichtlich medizinischer Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Erwerbsminderungsrente, auch von Fibromyalgie-Betroffenen, durchführen. Eine gesonderte Weiterbildung hält die DRV BW für nicht erforderlich. Die Mitarbeitenden der Ansprechstellen sind zusätzlich als Fallmanagerin oder Fallmanager qualifiziert und sind daher in der Lage, mit den unterschiedlichsten Erkrankungen und Fallkonstellationen umzugehen.

Das Thema Fibromyalgie hat einen festen Platz im Fortbildungscurriculum des Regierungspräsidiums Stuttgart für die versorgungszärztlichen Dienste der Landratsämter. Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze

dienen der Gleichbehandlung aller Antragstellenden und sind bundesweit verbindlich. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Versorgungsärztliche Dienste und die Sozialgerichtsbarkeit orientieren sich an deren Vorgaben.

Der Petitionsausschuss betonte in seiner Sitzung am 24. März 2022 die Wichtigkeit des Anliegens und erkannte den hohen Leidensdruck der erkrankten Personen an. Daher solle die Regierung für das Thema sensibilisiert werden. Der Petitionsausschuss beschloss einstimmig, die Petition der Regierung als Material zu überweisen. Somit könne bei zukünftigen Gesprächen auf die Verbesserung der Versorgung von Fibromyalgie-Patientinnen und -Patienten aufmerksam gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Herkens

#### 4. Petition 16/2664 betr. Schulaufsicht u. a.

Der Petent hatte sich mit seiner Ehefrau bereits im Jahr 2007 mit verschiedentlichen Forderungen an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt. Hintergrund war der sexualisierte Missbrauch des behinderten damals 16-jährigen Sohnes des Petenten zwischen 2003 und 2005 von einem – schuldunfähigen – Mitschüler im Internat einer staatlich anerkannten Ersatzschule (Heimsonderschule) für Körperbehinderte.

Mit der neuerlichen Petition fordert der Petent im Wesentlichen vom Landtag

- die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, um die Hintergründe der damaligen und ggf. weiteren vergleichbaren Vorfälle zu untersuchen sowie die zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung aktuellen Vorfälle in [...] aufzuklären,
- Rügen, Sanktionen und Entlassungen gegen damals beteiligte Institutionen und Personen,
- eine Entschädigung des Opfers,
- die Aufklärung angeblich angebotener Schweigegelder durch den privaten Schulträger,
- Maßnahmen zum Schutz vor sexualisiertem Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- Zwangsfortbildungen für Juristen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Im Wege der früheren Petition 14/1623 wurde dem Petenten und seinem Sohn im Zusammenhang mit den damaligen Vorgängen tiefstes Bedauern ausgesprochen. Dies soll im Wege dieser Petition noch einmal bekräftigt werden.

Zu den in der Petition im Einzelnen genannten Punkten:

1. Forderung von Rügen, Sanktionen und Entlassungen gegen damals beteiligte Institutionen und Personen  
Forderung einer Entschädigung des Opfers  
Forderung nach Aufklärung angeblich angebotener Schweigegelder durch den privaten Schulträger

Soweit der Petent die (nochmalige) Untersuchung der damaligen Vorfälle sowie damit einhergehende Rügen, Sanktionen und Entlassungen gegen beteiligte Institutionen und Personen fordert, ist zunächst auf die damalige Petition 14/1623 zu verweisen, der letztlich nicht abgeholfen werden konnte. Soweit ersichtlich werden indessen auch mit der neuerlichen Petition keine zum Zeitpunkt der ersten Petition unbekannteten Tatsachen vorgetragen. Auch werden, soweit ersichtlich, keine über den damaligen Sachvortrag hinausgehenden Tatsachen, an deren Einbringung der Petent aus bestimmten Gründen gehindert gewesen wäre, vorgetragen. Eine (nochmalige) Untersuchung ist daher nicht angezeigt. Mangels konkreter bzw. substantiierter Anhaltspunkte durch den Petenten erscheinen bereits die den geforderten Rügen, Sanktionen und Entlassungen notwendigerweise vorausgehenden Ermittlungen gegen die damals beteiligten Institutionen und Personen als nicht zielführend.

Vor diesem Hintergrund kommt auch die Gewährung eines Schadensersatzes nicht in Betracht. Das Landgericht X hat in seinem den Fall des Petenten betreffenden Urteil vom 22. September 2009 letztlich auch festgestellt, dass dem privaten Schulträger keine vertragliche bzw. aufsichtsrechtliche Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte, wodurch Schmerzensgeld- bzw. Schadensersatzansprüche ausscheiden.

Ebenso kann dem Urteil entnommen werden, dass es sich bei dem angeblichen „Schweigegeld“ um das zunächst außergerichtliche Angebot des privaten Schulträgers zur Unterstützung des Sohnes des Petenten – ohne rechtliche Verpflichtung – handelte, welches nach Auskunft des privaten Schulträgers von dem Landgericht noch einmal innerhalb eines gerichtlichen Vergleichs im Juni 2007 aufgegriffen, letztlich vom Sohn des Petenten aber nicht angenommen wurde.

Der Anliegen des Petenten kann demnach insoweit nicht abgeholfen werden.

2. Forderung nach Einrichtung eines Untersuchungsausschusses, um die Hintergründe der damaligen und ggf. weitere vergleichbare Vorfälle zu untersuchen

Privatpersonen können keinen Untersuchungsausschuss beantragen. Dies ist von Gesetzes wegen den Abgeordneten und Fraktionen vorbehalten.

Unabhängig davon dürfte ein Untersuchungsausschuss auch nicht zielführend sein. Im sogenannten Hellfeld der Fälle sexualisierter Gewalt sind aufgrund der guten statistischen Erfassung keine wesentlich neuen oder weiterreichenden Erkenntnisse zu erwarten. Im



Dunkelfeld dagegen ergeben sich Probleme mit der Zulässigkeit von Aufklärungsmaßnahmen. So kann jedenfalls ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn zureichende konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen; vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen genügen insofern nicht. Auch vorhandene Vermutungen, dass es innerhalb von Institutionen zu Fällen des sexualisierten Missbrauchs komme, rechtfertigen keine staatlichen Ermittlungshandlungen. Die Aufklärung des Dunkelfelds sexualisierten Missbrauchs von Menschen mit Behinderungen durch einen Untersuchungsausschuss begegnet daher erheblichen rechtlichen Bedenken.

### 3. Forderung nach Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt

Die eingebrachte Petition beinhaltet wichtige Hinweise, die von der Landesregierung äußerst ernst genommen werden. Sie teilt die Auffassung des Petenten, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen sowie von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen größte Bedeutung hat. Die in jüngerer Zeit zur Kenntnis der Behörden gelangten Fälle sexualisierten Missbrauchs geben Anlass zu einer gründlichen Analyse der bestehenden Kooperationen, Strukturen und Regelungen. Auf dieser Basis wurden bereits und werden weiterhin Handlungsfelder identifiziert und der Kinderschutz in Baden-Württemberg, soweit erforderlich, fortlaufend und nachhaltig verbessert. Mit der Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg hat die Landesregierung bereits ein gutes Format gefunden, mit dem sich Verbesserungsbedarfe herausarbeiten und in der Fläche umsetzen lassen.

In Folge des schockierenden Missbrauchsfalls in Staufen wurde im Frühjahr 2018 die Einsetzung einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums für Soziales und Integration und unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Europa, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Staatsministeriums und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport beschlossen. Damit wurde ein Forum für einen intensiven Austausch über die Erkenntnisse zum Staufen-Missbrauchsfall und die daraus zu ziehenden Konsequenzen zwischen den beteiligten Ressorts geschaffen.

Weiterhin veröffentlichte die von der Landesregierung im Jahr 2018 eingesetzte „Kommission Kinderschutz“ Anfang 2020 ihren Abschlussbericht. Die ressortübergreifende Kommission hatte den Auftrag unter Einbeziehung externer Sachverständiger, aufgrund der Erkenntnisse zum Missbrauchsfall von Staufen und unter Berücksichtigung des am 6. September 2018 veröffentlichten Abschlussberichts der vom Oberlandesgericht, dem Amtsgericht sowie dem Landratsamt eingesetzten Vor-Ort-Arbeitsgruppe, eine umfassende Analyse im Kinderschutz vorzunehmen, unter anderem professionelle und interprofessionelle Kooperationen, personelle und strukturelle Rahmenbedingungen (einschließlich Qualifikation), Rechts- und Ver-

fahrensfragen (einschließlich Datenschutz) sowie die Einhaltung von Verfahrensregeln zu beleuchten, Problemstellungen aufzuzeigen, Handlungsfelder zu identifizieren und Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes zu erarbeiten. Diesem Auftrag entsprechend hat sich die Kommission Kinderschutz zwar nicht explizit mit den besonderen Gefahren sexualisierten Missbrauchs in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen befasst – der von der Kommission Kinderschutz im Februar 2020 vorgelegte Abschlussbericht enthält daher keine hierzu unmittelbar einschlägigen Ausführungen –, für den der Petition zugrundeliegenden Fall enthält der Abschlussbericht jedoch einige mittelbar relevante Aussagen, namentlich die folgenden: Abschnitt 2.5 Schule (Seite 54/55), Abschnitt 3.3.2 Kooperation und Informationsaustausch zwischen Polizei und Schulen (Seite 68), Abschnitt 3.5. Kooperation und Informationsweitergabe zwischen Schulen und den weiteren für den Kinderschutz in Baden-Württemberg verantwortlichen Akteuren (Seite 71), Abschnitt 4.5.1 Ausbildung (Seite 85), Abschnitt 4.5.2 Fortbildung (Seite 86), Abschnitt 7.1 Mehr Unterstützungsleitungen für Schulen (Seite 109), Abschnitt 7.2 Schutzkonzepte an Schulen (Seite 110), Abschnitt 12.7 Schulen (Seite 131), Abschnitt 6. Schulen (Seite 165), Abschnitt 8.2.1 Stärkung und Verstetigung des Austauschs zwischen den am Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt beteiligten Akteuren (Seite 171).

Nach Abschluss der Kommission Kinderschutz hat die Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg einen Großteil der in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration fallenden Empfehlungen der Kommission aufgegriffen und zur Bearbeitung übernommen. Mit der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg besteht ein dauerhaftes Forum, in welchem die mit der Verwirklichung des Kinderschutzes befassten Ministerien, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie der Wissenschaft fortlaufend über aktuelle Herausforderungen des Kinderschutzes beraten und sachgerechte Lösungsmöglichkeiten entwickeln.

Um insbesondere Schulen in der Prävention und der Intervention zu unterstützen, stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Maßnahmen innerhalb des Schulsystems zur Verfügung. In Baden-Württemberg bauen die Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf drei Säulen auf, innerhalb derer stets die Sicherheit und der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Zentrum stehen. Die Maßnahmen der ersten Säule befassen sich mit den Schülerinnen und Schülern selbst. Hier geht es vor allem um die Vermittlung von Lebenskompetenzen und Resilienz für Schülerinnen und Schüler. Die Maßnahmen der zweiten Säule haben die Wissensvermittlung und Handlungssicherheit von Lehrkräften und allen an Schulen Tätigen zum Inhalt. Die dritte Säule optimiert den Ort Schule selbst und ist ein Zusammenspiel von sich ergänzenden Maßnah-

men und dient der Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen. Die Säule eins und zwei sind zwar Bestandteile der dritten Säule, sind jedoch bedeutende Faktoren, um die Implementation von Schutzkonzepten an Schulen zu erleichtern.

Zur ersten Säule (Präventionsmaßnahmen und Vermittlung von Lebenskompetenzen und Resilienz): Präventionsmaßnahmen an Schulen sind generell nur nachhaltig und wirksam, wenn sie auf allen drei Ebenen von Schule verankert sind und von einem in der Schulgemeinschaft gemeinsam entwickelten Leitbild – im Sinne der Schulkultur – getragen werden (Schulebene). Dafür stehen in Baden-Württemberg im Rahmen des landesweiten Präventionsrahmenprogramms „stark.stärker.WIR.“ speziell ausgebildete Präventionsbeauftragte zur Verfügung, die Schulen beraten und Fortbildungen anbieten z. B. zur Leitbildkultur, zu Lebenskompetenzen und Resilienz. Die Vermittlung von Lebenskompetenzen und Stärkung persönlicher Schutzfaktoren sollen das Kind in seiner Ich-Wahrnehmung und in seiner Persönlichkeit stärken und sind nicht zu unterschätzende Faktoren für eine gelungene Prävention gegen sexualisierten Missbrauch (Ebene des Einzelnen). Je nachdem, was die Schule vor Ort noch an Bedarfen an Präventionsmaßnahmen hat, werden weitere thematische Programme und Projekte zum Thema angeboten, wie beispielsweise Zivilcourage- oder Anti-Gewalt-Programme (Schul- oder Klassen-Ebene) und entsprechende Fortbildungen.

Zur zweiten Säule (Wissensvermittlung und Handlungssicherheit durch Fortbildungsangebote): Die Vermittlung von Grundlagenwissen für handelnde Akteurinnen und Akteure ist nötig, um über Ausmaß, Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt an Schulen informiert zu sein. Um eine tiefere Wissensvermittlung im Bereich des Kinderschutzes und des Themas der sexualisierten Gewalt und des sexualisierten Missbrauchs flächendeckend anbieten und verankern zu können, stellt die zweite Säule daher spezifische Angebote zu Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Die Fortbildungsangebote sollen Lehrkräfte und Schulen befähigen, zukünftig das Thema aufzugreifen, um einerseits die an Schulen Tätigen selbst zu sensibilisieren und andererseits wahrgenommene Veränderungen bei Kindern und Jugendlichen entsprechend einordnen zu können. Die Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte aller Schularten zum Thema Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt und sexualisierter Missbrauch finden bereits seit vielen Jahren überregional wie regional statt, darunter auch Angebote zur Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt. Diese Fortbildungsveranstaltungen finden in der Regel in Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise und/oder den Schulpsychologischen Beratungsstellen an den Staatlichen Schulämtern statt. Schwerpunkte der Fortbildungen sind gesetzliche Grundlagen (Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII) und Begrifflichkeiten der Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren werden Einschätzungsmöglichkeiten für Schulen und Lehrkräfte zum Kinderschutz thematisiert, der Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Unterstützungssystem) und Möglichkeiten der Intervention. Nach der Verwal-

tungsvorschrift „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg“ vom 24. Mai 2006 (zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. November 2009) sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Im Zeitraum 2017 bis 2021 haben 240 Lehrkräfte an Fortbildungsangeboten zum Thema sexualisierte Gewalt teilgenommen. Beispielfähig werden einige Veranstaltungen genannt, die angeboten und durchgeführt wurden: Sexuelle Gewalt in der Schule, Sexuelle Gewalt – Schulen auf dem Weg zum Schutzkonzept, Sexuelle Übergriffe gegenüber SuS – Wie kann Schule damit umgehen? Sexualerziehung an SBBZ, Sexualisierte Gewalt – Informationen erhalten, Handlungssicherheit gewinnen.

Das Universitätsklinikum Ulm bietet im Auftrag und in Kooperation mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung sowie dem Kultusministerium seit dem Schuljahr 2020/2021 einen E-Learning-Kurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ im Umfang von 40 Stunden an. Der Kurs soll Schulleitungen, Lehrkräften und allen an Schulen Tätigen Grundwissen vermitteln, Handlungssicherheit geben und Informationen zur Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts bereitstellen. Der Kurs bietet so einen niederschweligen und flächendeckenden Zugang, ist bislang in dieser Form einzigartig in Deutschland und erfreut sich einer starken Nachfrage. Ferner wurde im Sommer/Herbst 2021 ein vierstündiger Basis-Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ aus dem Stab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in die länderspezifische Fortbildung in Baden-Württemberg aufgenommen und wird seitdem ebenfalls kostenlos angeboten. Eine weitere Unterstützungsleistung ist die Handlungshilfe „Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen/Übergriffen im Schulkontext“, die im Schuljahr 2020/2021 allen Schulen zur Verfügung gestellt wurde und ebenfalls Inhalt des oben erwähnten E-Learning-Kurses ist.

In der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen auf die gestufte Studiengangstruktur (RahmenVO-KM vom 27. April 2015), die die erste Phase der Lehrerbildung regelt, sind die Themen Prävention und Gendersensibilität wegen ihrer übergeordneten Bedeutung als Querschnittskompetenzen in den Bildungswissenschaften und in allen Fächern und Fachrichtungen verankert. Dabei werden u. a. Risiken und Gefährdungen in Kindheit und Jugend und Möglichkeiten der Prävention thematisiert. Hierbei wird auch das Thema der Intervention im Bereich des sexualisierten Missbrauchs angesprochen. Das Studium ist insgesamt auf die Erfordernisse der altersgemäßen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, berufsethische Fragestellungen sind Gegenstand der Ausbildung und der Entwicklung der personalen Kompetenzen wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Die konkrete Ausgestaltung der lehramtsbezogenen Studiengänge liegt in der Hoheit der Hochschulen. Im Rahmen der anschließenden

Vorbereitungsdienste an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte werden die Kenntnisse und Kompetenzen der ersten Phase der Lehrerausbildung aufgenommen, vertieft und im schulpraktischen Einsatz konkretisiert. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Vorbereitungsdienste sind u. a. auch die Themen Prävention und Gesundheitsförderung sowie Gendersensibilität und Fragen der Berufsethik wegen der übergeordneten Bedeutung für die Ausbildung in Didaktik, Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie in Schulrecht, Beamtenrecht und schulbezogenem Jugend- und Elternrecht verankert. Den konkreten Bezugsrahmen für die Ausbildung der angehenden Lehrkräfte in den Vorbereitungsdiensten bilden die Ausbildungsstandards für die Vorbereitungsdienste, die durch das Kultusministerium bekannt gegeben wurden. Auf der Grundlage des Bildungsplans 2016, das heißt u. a. der Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung, werden im Folgenden in den Vorbereitungsdiensten jeweils entsprechend dem Lehramt die Förderung von Lebenskompetenzen und Stärkung von persönlichen Schutzfaktoren von Schülerinnen und Schülern, die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern, Kinderrechte, Kinder- und Jugendschutz, die Intervention bei Benachteiligungen, Sucht, Mobbing, Kooperation mit Unterstützungssystemen, Beratung sowie professionelle Gesprächsführung thematisiert.

Zur dritten Säule (Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt an Schulen): Die dritte Säule umfasst den Ort Schule selbst. Das Kultusministerium hat bereits 2016 zusammen mit spezialisierten Fachberatungsstellen ein Vorgehen zur Unterstützung der Schulen bei der Implementierung eines individuell angepassten Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt an Schulen entwickelt, das Projekt „Schutz Macht Schule“. Ziel des Projekts war es, nachhaltig Strukturen für Kinder und Lehrkräfte zu schaffen, um sexualisierter Gewalt an Schulen vorzubeugen und Unterstützungen im Kontext sexualisierter Gewalt leichter und professioneller zu gestalten. Eine erste Umsetzung des Konzepts erfolgte an sieben Pilotschulen, die auf ihrem Weg zum eigenen Schutzkonzept durch spezialisierte Fachberatungsstellen vor Ort beraten wurden. Daraus sind Bestandteile für ein Schutzkonzept entstanden. Allerdings gibt es kein allgemeingültiges Schutzkonzept – jede Schule braucht die für sie richtige Strategie, den richtigen Zeitpunkt und die richtigen Maßnahmen. Ein solches Konzept muss immer vor Ort entwickelt werden unter Einbeziehung aller an Schulen Beteiligten sowie der Eltern und Schülerinnen und Schüler. Die folgenden Bestandteile eines Schutzkonzeptes geben dabei eine Orientierung: Potenzial- und Risikoanalyse, Leitbildentwicklung und Verhaltenskodex, Fortbildungen für Lehrkräfte und alle an Schulen Tätigen, Präventionsangebote, Information und Partizipation für Schülerinnen und Schüler, Informationsveranstaltungen und Partizipation für Erziehungsberechtigte, Notfallplan, Beschwerdeverfahren, Hilfeangebote und Ansprechpersonen, Personalverantwortung sowie Kooperationspartnerinnen und -partner vor Ort. Eine Erkenntnis der damaligen

Pilotschulen war, dass Schulen zur Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzepts Unterstützung von Fachberatungsstellen brauchen. Ohne diese Unterstützungsleistung wäre es den Schulen nur schwer möglich gewesen, Schutzkonzepte an Schulen umzusetzen. Deswegen wird zukünftig auf multiprofessionelle Teams zur Unterstützung der Schulen gesetzt werden, so zum Beispiel der spezialisierten Fachberatungsstellen, der Präventionsbeauftragten, der schulpсихologischen Dienste oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz haben bestimmte berufliche Personengruppen einen Rechtsanspruch auf kostenfreie und pseudonymisierte fachliche Beratung in Kinderschutzfragen). Baden-Württemberg beteiligte sich 2018 ebenfalls an der bundesweiten Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und stattete alle Schulen in Baden-Württemberg mit den Informationsmappen der Bundeskampagne zur Umsetzung von Schutzkonzepten aus.

Projekte und Kampagnen, die geplant sind: In einer Sitzung des Bildungsausschusses des Landtags in der vorangegangenen Wahlperiode hat die damalige Kultusministerin zugesagt, dass alle Schulen in Baden-Württemberg ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt umsetzen sollen. In dem dazu entstandenen Masterplan zur flächendeckenden Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen ist als nächster Schritt ein Pilotprojekt mit weiteren ca. 60 Schulen vorgesehen, aus dem vertiefte Erkenntnisse für die dann flächendeckende Umsetzung gewonnen werden sollen. An der Umsetzung dieses Pilotprojekts arbeitet derzeit das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung. Darin wird zunächst zu klären sein, wie weitere Schulen die Unterstützungsleistung von spezialisierten Fachberatungsstellen erhalten können. Mit dem Abschluss des Pilotprojekts von weiteren 60 Schulen und den dann vorliegenden Erkenntnissen sollen den differenzierten Bedürfnissen und Anforderungen der unterschiedlichen Schularten bei der anschließenden flächendeckenden Implementation von Schutzkonzepten an Schulen Rechnung getragen werden. So sind beispielsweise die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schulen selbst zu berücksichtigen: Ist die Umsetzung an einer kleineren Schule noch relativ überschaubar, sind die Herausforderungen an z. B. Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) oder großen beruflichen Schulen enorm. Durch andere schulorganisatorische Abläufe wie Teilzeit- und Vollzeitschülerinnen und -schüler oder Blockunterricht müssen hier noch weitere Faktoren berücksichtigt werden. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, das die flächendeckende Implementation von Schutzkonzepten an Schulen umsetzt, wird Schutzkonzepte nicht nur an weiterführenden Schulen etablieren, sondern setzt mit Schutzkonzepten bereits bei den Grundschulen an. Denn ein hohes Maß von Übergriffen findet bereits im Grundschulalter statt und auch hier können Schutzkonzepte entgegenwirken. Wissenschaftliche Studien belegen, dass das Täterfeld im Grundschulbereich eher aus

dem familiären Kreis stammt, hingegen in den weiterführenden Schulen eine hohe Peer-to-Peer-Gewalt herrscht. Die Erkenntnisse sind wichtig für die Umsetzung von passgenauen Präventionsmaßnahmen an den unterschiedlichen Schulen, um wirksame Maßnahmen an den jeweiligen Schulen etablieren zu können (wie z. B. Programme zur Zivilcourage für das Problem der „Bystander“, um der Gewalt unter Gleichaltrigen entgegen zu können).

Projekte, die spezifisch auf die Präventions- und Interventionsarbeit an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung abzielen: Junge Menschen insbesondere mit geistiger Behinderung weisen ein erhöhtes Risiko auf, von sexualisiertem Missbrauch betroffen zu sein. Aus Gründen der Prävention und für die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung ist eine sensible und auf die Bedarfe dieser jungen Menschen hin ausgerichtete sexuelle Bildung und Erziehung sehr wesentlich. In Zusammenarbeit mit Pro Familia fand daher im Dezember 2019 ein landesweiter Lehrgang für Fachberaterinnen und Fachberater Unterrichtsentwicklung bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich Sonderpädagogik in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung zum Thema „Sexuelle Bildung am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ statt. Die fortgebildete Personengruppe hat die Aufgabe, sowohl Fortbildungsangebote für Lehrkräfte der genannten Schulen anzubieten und auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Kollegien zu arbeiten. Ziel ist, durch eine bewusste sexuelle Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler mit geistiger und körperlicher Behinderung diese in ihrer Entwicklung und Persönlichkeit zu stärken und damit vor Übergriffen zu schützen. Gleichzeitig sollen Schulen und Lehrkräfte für diese Thematik sensibilisiert werden und adäquate Handlungsmöglichkeiten kennenlernen.

Die Vorstellung von einer schnellen flächendeckenden Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen ist laut Expertinnen und Experten aus ganz Deutschland jedoch nicht gegeben. Diese sind sich einig, dass eine flächendeckende Entwicklung und Implementierung von Konzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren benötigt und in Flächenländern wie Baden-Württemberg noch weitaus mehr Zeit in Anspruch nimmt. Allerdings sind in Baden-Württemberg bereits schon viele Vorarbeiten wie die Möglichkeit von flächendeckenden Fortbildungen, Präventionsarbeit an Schulen und ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt geleistet worden. Wichtig bei der weiteren Entwicklung ist dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung auch, dass der aktuelle Forschungsstand und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse mit aufgenommen werden, ebenso wie die Empfehlungen aus der Kommission Kinderschutz und weiteren Erfahrungen aus der Praxis. Neben den strukturellen und schulorganisatorischen Implementationen geht es aber vor allem um eine zu etablierende neue Kultur an Schulen, um eine veränderte Haltung zum Thema und zu einem achtsamen Miteinander im Sozialraum Schule. Eine gewünschte veränderte Haltung und eine neue Kultur kann jedoch nicht erzun-

gen oder verordnet werden, diese braucht Zeit, Übung und ein selbstreflektiertes Handeln. Bedeutend ist, dass die Kultusverwaltung auf dem Weg ist und sich in diesem Bereich gut aufstellt. Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Missbrauch kann nur eingedämmt werden, wenn alle im Land nach ihren Möglichkeiten unterstützen. Deswegen ist es dringend erforderlich, dass sich über die Maßnahme der Schutzkonzepte an Schulen hinaus eine gesellschaftliche Kultur entwickelt, die das Thema der sexualisierten Gewalt aus der dunklen Nische an die Öffentlichkeit bringt und das Thema präsent gehalten wird.

#### 4. Forderung nach Zwangsförderungen für Juristinnen und Juristen

Sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Richterinnen und Richter ist bereits eine Fortbildungspflicht gesetzlich verankert. So gehört es zu einer Grundpflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sich fortzubilden (vgl. § 43a Absatz 6 Bundesrechtsanwaltsordnung). Für Richterinnen und Richter ist in § 8a des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) eine Fortbildungspflicht enthalten, die entsprechend auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anwendbar ist.

Im baden-württembergischen Fortbildungsangebot für die Justiz finden sich mehrere Veranstaltungen, die den Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Gegenstand haben. Baden-Württemberg verfügt über ein breites Fortbildungsportfolio im Bereich des Familienrechts, das von dem Angebot der Deutschen Richterakademie ergänzt wird. Insbesondere mit einer modularen Fortbildungsreihe zur Einführungsqualifizierung von neuen Familienrichterinnen und Familienrichtern, die seit 2020 mehrmals pro Jahr angeboten wird, bietet Baden-Württemberg ein umfangreiches Angebot zur Qualifizierung gerade in den ersten Monaten der verantwortungsvollen Tätigkeit. Neben der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen im materiellen Recht, im Familienverfahrensrecht sowie im interdisziplinären Umgang bspw. mit dem Jugendamt beschäftigt sich ein Modul mit der Anhörung von Kindern auch im Hinblick auf psychologische Aspekte. Daneben soll vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit künftig auch erfahrenen Richterinnen und Richtern insbesondere zum Themenkreis „Anhörung von Kindern“ und „entwicklungsgerechte Gesprächsführung“ ein flächendeckendes Fortbildungsangebot unterbreitet werden. Der interdisziplinäre Ansatz spiegelt sich auch in den regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen „Elternkonsens“ sowie dem „Kinderschutztag“ wieder. Diese Tagungen dienen gezielt dem Austausch zwischen Familiengerichten und Jugendämtern sowie Sachverständigen und Beratungsstellen.

Daneben kooperiert Baden-Württemberg im Bereich der interdisziplinären Fortbildung mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm. Dort wird momentan ein webbasiertes, interdisziplinäres E-Learning-Fortbildungsprogramm „Basiswissen Kinderschutz“ entwickelt. Das Basismodul wurde am 26. Mai 2021 freigeschaltet und

kann seitdem genutzt werden. Im Juni 2021 wurden sodann auch die Vertiefungsmodule freigeschaltet. In Online-Modulen werden Wissen und Kompetenzen an die verschiedenen Professionen vermittelt, um ein fächerübergreifendes Verständnis zu schaffen und somit die Vernetzung sowie die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu verbessern und zu stärken. Zielgruppen sind dabei insbesondere Fachkräfte aus der Justiz, aus der Jugendhilfe und der Medizin. Des Weiteren sollen aber auch Angehörige der Polizei und der Bewährungshilfe sowie alle anderen Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit Fällen von Kindesmisshandlungen in Berührung kommen, adressiert werden.

Auch im Bereich des Strafrechts bietet Baden-Württemberg Fortbildungen an, die Besonderheiten im Umgang mit Kindern in strafrechtlichen Verfahren zum Gegenstand haben. So beschäftigt sich etwa die regelmäßig angebotene Veranstaltung „Die Vernehmung von Kindern im Strafverfahren“ mit den besonderen Anforderungen im Zusammenhang mit der Vernehmung von Kindern im Strafverfahren.

Im Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie finden sich weitere von Baden-Württemberg organisierte Veranstaltungen, die Kinder und Jugendliche gezielt in den Mittelpunkt stellen. Zu nennen ist hierbei neben den Veranstaltungen „Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren“ und „forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung“ auch die neu von Baden-Württemberg entwickelte Tagung zum Jugendschutzverfahren mit dem Schwerpunkt Sexualstraftaten. Auch diese Fortbildungen sind interdisziplinär ausgestaltet.

Begleitend zum breiten Fortbildungsangebot wurde auf rechtlicher Ebene die richterliche Fortbildungspflicht konkretisiert, nachdem sich die Kommission Kinderschutz mit der Frage einer möglichen Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter in Anbetracht der richterlichen Unabhängigkeit beschäftigt hatte. Die Kommission Kinderschutz hat in ihrem Abschlussbericht unter anderem eine verpflichtende Teilnahme jeder Familienrichterin und jedes Familienrichters an umfassenden Fortbildungen unmittelbar nach Übernahme eines familienrichterlichen Referats empfohlen. Diese Empfehlung hat das Ministerium der Justiz und für Migration aufgegriffen und die in Baden-Württemberg bereits bestehende allgemeine Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in § 8a LRiStAG im Hinblick auf die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens konkretisiert. Der Dienstposten umfasst dabei sämtliche Geschäfte, die dem einzelnen Richter und der einzelnen Richterin zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben zugewiesen sind. Die Konkretisierung der Fortbildungspflicht wird vonseiten des Bundes mit dem mittlerweile beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in § 23b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz flankiert, wonach die Zuweisung familienrichterlicher Aufgaben durch das Präsidium zukünftig von den Kenntnissen und Fähigkeiten des einzelnen Richters abhängig sein wird.

In der universitären Ausbildung der Juristinnen und Juristen werden gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie etwa die Vernehmungslehre angeboten. In diesem Rahmen – der von den Universitäten in eigener Verantwortung ausgefüllt wird – können Studierende auch den Umgang mit (kindlichen) Opfern sexualisierter Gewalt erlernen. Im juristischen Vorbereitungsdienst gibt es ebenfalls spezielle verpflichtende Veranstaltungen zur Aussage- und Vernehmungspsychologie, innerhalb derer die Referendarinnen und Referendare für den Umgang mit Gewaltopfern sensibilisiert werden.

Insofern besteht bereits eine Fortbildungspflicht für bestimmte juristische Berufsgruppen und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten für Juristinnen und Juristen, auch in Bezug auf den Umgang mit Opfern von Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Hinsichtlich der in der Petition geforderten „Zwangsf Fortbildungen“ kann dem Anliegen jedoch nicht abgeholfen werden.

#### 5. Ergebnis der Prüfung und weiteres Verfahren

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 17. Februar 2022 mündlich verhandelt. Hierbei stellte der Berichterstatter zunächst die nur teilweise Zuständigkeit des Petitionsausschusses fest. Eine Vertreterin des Kultusministeriums bezog zu dem Petitionsanliegen Stellung und beantwortete verbleibende Fragen des Ausschusses. Sie betonte, dass gerade Menschen mit Behinderung eine Risikogruppe in Bezug auf sexualisierten Missbrauch darstellten. Der Petitionsausschuss stellte die Bedeutsamkeit der Thematik fest und beschloss sodann einstimmig auf Antrag des Berichterstatters, die Petition der Regierung als Material und mit der Maßgabe zu überweisen, sie der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg und dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung vorzulegen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material und mit der Maßgabe überwiesen, sie der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg und dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung vorzulegen.

Berichterstatter: Salomon

#### 5. Petition 17/819 betr. Grundsteuer

Im Rahmen der Grundsteuerreform müssen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

unter anderem den Bodenrichtwert und das Aktenzeichen ihres Grundstücks erklären. Die Petentin fordert nun, dass die Finanzverwaltung diese beiden Daten elektronisch miteinander verknüpfen solle, damit die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer in ihrer Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte nach § 22 Landesgrundsteuergesetz nur das Grundstücksaktenzeichen angeben müssen. Die Erklärung der Bodenrichtwerte solle entfallen. Diese sollen stattdessen aufgrund der Verknüpfung automatisch in die Erklärung übernommen werden.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Das am 4. November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Im Jahr 2022 sind jedoch bereits erforderliche Vorarbeiten zu leisten. So müssen im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zunächst Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 festgestellt werden (vgl. § 15 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz). Diese bilden die Grundlage für die auf den 1. Januar 2025 durchzuführende Hauptveranlagung.

Im Rahmen der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben (vgl. § 22 Landesgrundsteuergesetz). Die Finanzverwaltung des Landes wird Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte daher im Laufe des Frühjahrs 2022 mittels Allgemeinverfügung zur Erklärungsabgabe auffordern. Die Feststellungserklärungen sind im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 abzugeben.

In der abzugebenden Feststellungserklärung müssen unter anderem Angaben zum Aktenzeichen des Grundstücks und zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für das jeweilige Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert gemacht werden.

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte werden im Frühjahr 2022 ein Anschreiben mit allgemeinen Informationen zur Grundsteuerreform sowie zum jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss, erhalten. Hierin wird ihnen unter anderem das Aktenzeichen des Grundstücks mitgeteilt.

Die Bodenrichtwerte werden vom für die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt zuständigen, unabhängigen Gutachterausschuss auf den 1. Januar 2022 festgestellt. Die Gutachterausschüsse müssen die von ihnen festgestellten Bodenrichtwerte bis zum 30. Juni 2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln (vgl. § 38 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz). Im vorgenannten Informationsschreiben können die Bodenrichtwerte daher noch nicht mitgeteilt werden.

Die von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte sollen ab dem 1. Juli 2022 für die Bürgerinnen und Bürger unter [www.Grundsteuer-BW.de](http://www.Grundsteuer-BW.de) zur Verfügung gestellt werden, um eine Erklärungsabgabe zu erleichtern. Sofern die Bodenrichtwerte dort noch nicht zur Verfügung stehen, können diese auch kostenlos beim örtlichen Gutachterausschuss erfragt werden.

Bewertung:

Die von der Petentin geforderte elektronische Verknüpfung von Grundstücksaktenzeichen und Bodenrichtwert wird derzeit im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) umgesetzt. Diese Leistung kann aber nicht rechtzeitig zur anstehenden ersten Hauptfeststellung bereitgestellt werden.

Der Gedanke, die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Ministerium für Finanzen hat das daher auch als erstes geprüft. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

- Bereits das Grundbuch ist nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs; z. B. Erben unterlassen dies immer wieder, um die Gebühren zu sparen.
- Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute noch nicht vollständig vor, sondern wird gerade erst von den Gutachterausschüssen aufgebaut.
- Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden. Zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Möglicherweise kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umständen in Gefahr bringt. Es ist unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das nur auf der Grundlage von Feststellungserklärungen erfolgen: Es ist nämlich durchaus möglich, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher ge-

gebenenfalls in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme. Das Erklären der Bodenrichtwerte durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten ist daher bei der ersten Hauptfeststellung alternativlos.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 über die Eingabe beraten. Nach abschließender Beratung schlug die Berichterstatterin vor, da die vorgesehene Digitalisierung weniger Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger bedeute und auch das Finanzministerium selbst ein Interesse an einer raschen Umsetzung bekundet habe, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatterin: Schindele

## 6. Petition 17/505 betr. Bebauungsplan

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplans X. – 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Petent verweist auf nicht berücksichtigte Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung der bestehenden 380 kV-Hochspannungsleitung auf Menschen. Zudem stellt er die Frage, ob der Bürgermeister die „Schutzgesetze für Menschen einfach vorsätzlich aussetzen“ könne, um die Bebauungsplanänderung vereinfacht durchführen zu können.

Der Petent macht geltend, die Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung einer 380 kV-Hochspannungsleitung, die in der Nähe eines sich im Plangebiet befindlichen Grundstücks mit einem Verkaufsgebäude verlaufe, seien im Bebauungsplanverfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Beschäftigten des Unternehmens, welches sich auf dem Grundstück befindet, wären somit dauerhaft einer erhöhten Strahlungsbelastung ausgesetzt.

In einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, der Bürgermeister habe ihn in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Oktober 2021 wegen seiner Petition angegriffen und die Verteilung seines Petitionsschreibens an den Gemeinderat angedroht.

In einem dritten Schreiben verweist der Petent auf die „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) am 17. und 18. September 2014. Dort werden unter Ziff. II.3.2

Ausführungen zum Begriff „nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen“ gemacht, der für die Beurteilung von Immissionen relevant ist.

In einer weiteren Zuschrift führt der Petent aus, dass eine Abwägung der elektromagnetischen Strahlung im Umweltbericht nicht stattfand. Da die beteiligten Behörden nichts von dieser Strahlung wussten (die Anlage sei auch nicht in der Planvorlage eingezeichnet), liege ein Planungsfehler und ein Abwägungsdefizit vor. Der Bebauungsplan sei daher ggf. unwirksam.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat im Mai 2021 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und den Beschluss im Mai 2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass nach § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren gewählt werden solle und daher von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen werde.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 19. Juli 2021 bis 20. August 2021. In der Bekanntmachung vom Juni 2021 wurde nicht darauf hingewiesen, dass nach § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren gewählt und daher von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Gemeinderatssitzung im Oktober 2021 gefasst. Der Beschluss wurde am 13. Mai 2022 im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben, damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan, der durch das Verfahren „Bebauungsplan X – 2. Änderung“ geändert wurde, ist seit dem Februar 1974 rechtskräftig und weist im Plangebiet entlang einer Bundesstraße unterschiedliche Gebietstypen aus. Im westlichen Teil des Plangebiets ist ein Industriegebiet (GI) festgesetzt, den Übergang zum angrenzenden Wohngebiet bilden ein Gewerbe- und Mischgebiet.

Die aktuelle Planänderung umfasst lediglich das Grundstück, auf welchem sich das Gebäude eines Unternehmens befindet. Im fraglichen Bereich handelt es sich um ein festgesetztes Industriegebiet.

Da der Bebauungsplan 1974 zur Rechtskraft gebracht wurde, gilt für die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der damals gültigen Fassung von 1968. Denn nach § 1 Absatz 3 BauNVO (1968) werden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 und §§ 12 bis 14 Bestandteil des Bebauungsplans.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO in der Fassung vom November 1968 sind in einem Industriegebiet (GI) Gewerbebetriebe aller Art zulässig mit Aus-

nahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO. Zulässig sind außerdem Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen.

Die Gemeinde hielt es für erforderlich, den Bebauungsplan X – 2. Änderung aufzustellen und eine Umstellung auf die aktuelle BauNVO durchzuführen. Die Gemeinde verweist auf ihre Lage im wirtschaftsstarke Verdichtungsraum Stuttgart und damit einen steigenden Bedarf, Gewerbeflächen und Industriegebiete an die heutigen Rahmenbedingungen und die aktuelle Fassung der BauNVO anzupassen, um etwaige Entwicklungspotenziale zu ermöglichen. Im Plangebiet sollen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sowie Tankstellen allgemein zulässig sein (§ 9 Absatz 2 BauNVO).

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren:

Gemäß § 13 BauGB kann eine Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sofern

- durch die Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7b genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen und
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In der Bekanntmachung zur Offenlage vom Juni 2021 wurde nicht darauf hingewiesen, dass nach § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren gewählt und daher von einer Umweltprüfung abgesehen wurde. Dies ist nach § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB zwar erforderlich, das Unterlassen aber nach § 214 Absatz 1 Nummer 2 f) BauGB nicht beachtlich. Der Formfehler führt also nicht zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

Grundzüge der Planung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans X umfasst nur einen kleinen Teilbereich des ursprünglichen Bebauungsplans. Die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den Baugrenzen und zur Grundflächenzahl werden nicht verändert. Durch die Planänderung wird eine verbesserte Nutzungsmöglichkeit der Baugrundstücke hinsichtlich der Art der Nutzung angestrebt.

Die Gemeinde nahm ausweislich der Unterlagen an, dass die Nutzungen „Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe“ nach § 9 der BauNVO 1968 nicht zulässig sind. Dem ist jedoch nicht so. Der Wortlaut der BauNVO 1968 ist insofern eindeutig. Die Änderung des Bebauungsplans ändert daher nichts an der gegebenen Zulässigkeit von Lagerhäusern, Lagerplätzen und öffentlichen Betrieben.

Durch die Planänderung sind außerdem „Einkaufszentren und Verbrauchermärkte im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO“, die bislang nach § 9 der BauNVO 1968 ausgeschlossen waren, nicht mehr explizit nach § 9 BauNVO ausgeschlossen, wobei diese nun mit demselben Ergebnis nach § 11 Absatz 3 BauNVO, wonach „Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig“ sind, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung hinsichtlich der zulässigen Arten der Nutzung, anders als von der Gemeinde angenommen, keine Änderung eintritt. Die Gemeinde geht daher zutreffend davon aus, dass durch die Umstellung der BauNVO keine Veränderungen mit städtebaulichen Auswirkungen eintreten und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung/Naturschutz:

Die Änderung des Bebauungsplans begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Gebiete ergeben sich daher nicht. Auch waren keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Insgesamt sind nachteilige Umweltauswirkungen, die über die bisher in diesem Bereich möglichen Umweltauswirkungen hinausgehen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 13 BauGB waren gegeben und die Änderung konnte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Umweltbericht:

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Nach § 13 Absatz 3 BauGB entfällt daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und zur Erstellung eines Umweltberichts und es konnte von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Entsprechend lag der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage auch kein Umweltbericht mit Angaben zur Hochspannungsfreileitung vor.



Auch wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 13 BauGB entfällt, entbindet dies die planende Gemeinde nicht, Aspekte des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen haben die Kommunen die Grundsätze der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB zu beachten. Dies sind nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Zur Beurteilung wird auf die maßgeblichen Fachgesetze zurückgegriffen.

Nachdem der Bebauungsplan den Bestand abbildet und sich am Zulässigkeitsmaßstab nichts ändert, ist auch nicht ersichtlich, dass diese Belange in der Abwägung fehlerhaft behandelt wurden.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)/  
26. BImSchV:

Hochspannungsfreileitungen sind sonstige ortsfeste Einrichtungen im Sinne § 3 Absatz 5 Nummer 1 BImSchG. Sie unterliegen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV.

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG sind Hochspannungsfreileitungen daher so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Ferner müssen unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Maßgeblich ist in diesem Fall durch die Nähe zu einer 380 kV-Hochspannungsleitung die Einhaltung der „Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (26. BImSchV). Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder werden im Anhang 1a zu dieser Verordnung Grenzwerte für Immissionen bestimmt. Die Grenzwerte gelten für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, somit auch für das betreffende Grundstück im Plangebiet. Sie betragen für Freileitungen mit einer Frequenz (f) von 50 Hz 5 kV/m (effektiv) für die elektrische Feldstärke und 100 µT (effektiv) für die magnetische Flussdichte.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden nach Angaben des Betreibers der Anlage bei der fraglichen Anlage im maximalen Auslastungszustand bereits ab einem Abstand von ca. 15,5 Metern zum unteren Leiterseil sicher eingehalten. Die Außenkante des Gebäudes befindet sich in einem Abstand von ca. 61 Metern zur Stromleitung. Wie weit die realen Werte am Gebäude unterhalb der Grenzwerte liegen, geht aus der Stellungnahme des Betreibers nicht hervor. Jedoch sind auf Geländeebene die von den Leitungen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder direkt unterhalb der Leitung am größten. Bereits dort beträgt das elektrische Feld weniger als 0,5 kV/m (10 Prozent des Grenzwerts). Es dringt zudem in Gebäude

praktisch nicht ein und wird durch Bewuchs und Bebauung abgeschirmt. Die magnetische Flussdichte ist vom momentan fließenden Strom abhängig und trägt auf Geländeebene unter der Leitung auch unter der Annahme voller Last weniger als 5 µT (5 Prozent des Grenzwerts). Die Grenzwerte sind demnach an dem Gebäude bei Weitem unterschritten.

26. BImSchV VwV:

Der Petent bezieht sich auf die 26. BImSchV VwV, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV“. Diese konkretisiert § 4 Absatz 2 der 26. BImSchV. Sie beschreibt die Anforderungen an Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen bei der Errichtung und wesentlichen Änderung, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Es handelt sich somit um eine Verordnung zur Minimierung und ist gemäß § 1 „Anwendungsbereich“ nur bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen der Leitungen anzuwenden. Die in der 26. BImSchV VwV genannten und auch vom Petenten erwähnten 400 Meter bezeichnen zudem keinen Abstand, der zur Leitung einzuhalten ist, sondern beschreiben den Bereich, der zur Beurteilung von Minimierungsmaßnahmen betrachtet werden muss. Da in diesem Fall keine wesentliche Änderung der Leitung vorliegt, ist die 26. BImSchV VwV ohnehin nicht anzuwenden.

Eine Gefährdung durch die von der Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder ist nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht zu befürchten.

„Nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen“/LAI-Hinweise zur 26. BImSchV:

Nach den vom Petenten in Bezug genommenen Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz können auch Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dies ist vorliegend allerdings nicht relevant, da die o. g. Vorgaben zum Immissionsschutz auch und gerade diese Art von Immissionsorten abdecken.

Weitergabe der Petitionsschrift:

Ob der Name des Petenten in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Oktober 2021, in der der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung behandelt wurde, von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Petition genannt wurde, wie es der Petent behauptet, kann nicht nachvollzogen werden. Die Gemeinde gibt an, der Petent habe sein Rederecht in der Sitzung beansprucht und sich somit selbst zu erkennen gegeben.

Eine Weitergabe der Petitionsschrift an die Öffentlichkeit wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

**7. Petition 17/183 betr. Beschäftigung als Lehrerin**

Die Petentin begehrt die rückwirkende Erhöhung ihrer Arbeitszeit und eine entsprechende Vertragsanpassung unter Verzicht auf die Ausschlussfrist nach § 37 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Petentin ist als Lehrerin angestellt. Sie beantragte am 9. Dezember 2015 ihre Arbeitszeit (Deputat) zum September 2016 von 20/25 auf 24/25 Wochenstunden zu erhöhen. Dieser Antrag ging beim Regierungspräsidium abteilungsintern verloren und wurde daher nicht bearbeitet. Aus diesem Grund wurde der Arbeitsvertrag der Petentin nicht angepasst und die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit blieb bei 20/25 Wochenstunden. Die Petentin hat jedoch in Abstimmung mit der Schulleitung ab dem Schuljahr 2016/2017 wöchentlich 24/25 Stunden Unterricht erteilt, weshalb ihr seit September 2016 im Umfang von 04/25 Wochenunterrichtsstunden zu wenig Entgelt bezahlt wurde.

Sie hat vorgetragen, ihr sei dies erst rund vier Jahre später aufgefallen. Sodann hat die Petentin mit Schreiben vom 19. November 2020 die rückwirkende Erhöhung der Arbeitszeit und eine entsprechende Vertragsanpassung beantragt.

Das Regierungspräsidium hat die Arbeitszeit um sechs Monate rückwirkend zum 1. März 2020 auf 24/25 Wochenstunden geändert. Eine rückwirkende Änderung des Arbeitsvertrags zum 12. September 2016 war nach Auffassung des Landesamts für Besoldung und Versorgung aufgrund der Beachtung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist nach § 37 TV-L nicht möglich.

Die Petentin erhob daraufhin Klage auf Lohnzahlung beim zuständigen Arbeitsgericht. Die Klage wurde abgewiesen. Die Petentin hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts am 19. Mai 2021 Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das Land am 25. Februar 2022 verurteilt, für die Petentin einen Betrag in Höhe von 2 263,79 Euro an die Zusatzversorgung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) zu bezahlen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

**Bewertung:**

Nach der gemäß § 37 TV-L geltenden Ausschlussfrist verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich oder in Textform (§ 126b

Bürgerliches Gesetzbuch) geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist gilt sowohl für Ansprüche der Petentin gegen das Land Baden-Württemberg als auch für Ansprüche des Landes Baden-Württemberg gegen die Petentin. Die Ausschlussfrist ist von Amts wegen zu beachten.

Die Tarifvertragsparteien haben in § 37 TV-L einvernehmlich eine Ausschlussfrist vereinbart. Sinn dieser Ausschlussfrist ist, zu einer kurzfristigen und möglichst umfassenden Bereinigung aller offenen Fragen zwischen den Arbeitsvertragsparteien beizutragen, um damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für beide Arbeitsvertragsparteien herzustellen. Sie trägt damit dem Gedanken der Klarheit, der Befriedung und der schnellen Abwicklung der gegenseitigen Ansprüche im Arbeitsverhältnis Rechnung. Die Tarifvertragsparteien haben daraus möglicherweise entstehende Belastungen oder Benachteiligungen bewusst in Kauf genommen.

Die tarifliche Ausschlussfrist ist selbst dann zu beachten, wenn die oder der Anspruchsberechtigte ihren oder seinen Anspruch nicht gekannt hat, aber hätte kennen können. Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Vertragspartners resultieren, wie z. B. Schadenersatzansprüche, fallen hingegen nicht unter die tarifliche Ausschlussfrist.

Von der Geltung der tariflichen Ausschlussfristen sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TV-L in gleicher Weise betroffen. Ein Verzicht auf die geltende tarifliche Ausschlussfrist in diesem Einzelfall wäre auch aufgrund der daraus resultierenden Ungleichbehandlung aller anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes unbillig. Die persönliche Sorgfaltspflicht, die Entgeltzahlungen des Arbeitgebers auf ihre Korrektheit zu überprüfen, trifft alle Landesbeschäftigten in gleichem Maße.

Bei zwei Gegenstimmen hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

**8. Petition 17/619 betr. Verlegung von Christoph 41 aus Leonberg**

Die Petenten fordern den Verbleib des Rettungshubschraubers Christoph 41 in Leonberg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Gesetzlicher Auftrag und vertragliche Situation

Nach § 2 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg schließt das Innenministerium auf Landesebene Vereinbarungen mit Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, wozu auch die Luftrettung gehört. Die Notfallrettung einschließlich der Luftrettung wird sodann von den Rettungsdienstorganisationen (Leistungsträgern) auf Basis dieser Vereinbarungen wahrgenommen. Das Land hat derzeit im Bereich der Luftrettung Vereinbarungen mit zwei Luftrettungsdienstorganisationen geschlossen: der DRF Luftrettung und der ADAC Luftrettung. Beide Vereinbarungen stammen aus dem Jahr 2003.

#### Derzeitige Luftrettungsstruktur

In Baden-Württemberg gibt es aktuell acht Standorte, an denen Luftrettungsmittel vorgehalten werden. An fünf dieser Standorte werden Rettungstransporthubschrauber (RTH) vorgehalten und an drei Standorten sind sogenannte „Dual-Use-Hubschrauber“ im Einsatz, das heißt, die Hubschrauber werden sowohl als Rettungstransporthubschrauber als auch als Intensivtransporthubschrauber eingesetzt.

Die Bereitschaftszeiten der Luftrettungsmittel erstrecken sich grundsätzlich von 7:00 Uhr morgens bis zur sogenannten zivilen Sonnenuntergangszeit (Sonnenuntergang + 30 Minuten) mit Ausnahme des RTH Christoph 11 in Villingen-Schwenningen, der rund um die Uhr einsatzbereit ist.

#### Übersicht:

Name	Standort	Typ	Einsatzbereitschaft	Betreiber
Christoph 11	Villingen-Schwenningen	RTH	rund um die Uhr	DRF
Christoph 22	Ulm	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	ADAC
Christoph 41	Leonberg	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 43	Baden Airpark (Interim)	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 45	Friedrichshafen	RTH	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 51	Stuttgart	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 53	Mannheim	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF
Christoph 54	Freiburg	Dual-Use	7 Uhr – Sonnenuntergang + 30 Min.	DRF

(Übersicht: Strukturgutachten)

#### Struktur- und Bedarfsanalyse der Luftrettung

Die baden-württembergische Luftrettungsstruktur ist bisher historisch gewachsen. Aus diesem Grund hat das Land erstmals eine wissenschaftliche/gutachterliche Untersuchung der Strukturen beauftragt. Ziel war beziehungsweise ist es, eine zukunftsweisende, flächendeckende und speziell auf die Bedürfnisse der Bevölkerung von Baden-Württemberg zugeschnittene Luftrettungsarchitektur zu errichten. Dabei sollte es von vornherein nicht um die Schließung einzelner Versorgungslücken auf Kosten der Bewohner anderer Regionen nach Art einer Flickschusterei gehen. Vielmehr sollten die Gutachter ein wissenschaftlich begründetes Gesamtkonzept für das gesamte Land entwickeln, welches notfallmedizinisch und wissenschaftlich den Stand der Erkenntnis abbildet. An Stelle einer schablonenhaften Planung anhand abstrakter Einsatzradien oder Bevölkerungsschwerpunkte sollten

dabei das tatsächliche Notfallgeschehen – also jeder einzelne luft- und bodengebundene Notarzteinsatz – in einem Bezugszeitraum akribisch erfasst, ausgewertet sowie die sich ergebenden Änderungsnotwendigkeiten in ihren Auswirkungen mathematisch simuliert werden.

Durch Auswertung des real dokumentierten Notarzteinsatzaufkommens anstelle von statistischen Kennwerten wie Bevölkerungsdichte oder Flugradien sollte sichergestellt werden, dass die vielfältigen und sehr heterogenen Einflussfaktoren, denen das System Luftrettung unterliegt, vollumfänglich in den Untersuchungen abgebildet werden. Dies betrifft etwa die speziell für Baden-Württemberg jeweils zu fliegenden Distanzen in geeignete Zielkliniken, sowie die sogenannte Duplizitätsfälle – also die Fälle, in denen Luftrettungsmittel deshalb alarmiert werden, weil der eigentlich naheliegende bodengebundene Notarzt bereits gebunden ist. Ferner geht durch dieses Vorgehen für alle Einsätze die gesamte Einsatzdauer bis zur Freimeldung bzw. Ankunft am Heimatstandort in die Auswertungen mit ein, sodass auch im Hinblick auf die Einsatzmittelverfügbarkeit nicht mit abstrakten Durchschnittswerten gerechnet werden muss. Schließlich wird durch diese Methodik gewährleistet, dass die durch Tourismus, Verkehr und Industrie bedingten Notfälle in der jeweiligen Region vollständig in ihren tatsächlichen Auswirkungen mit abgedeckt sind – einschließlich beispielsweise der Notfälle in den Höhenlagen des Schwarzwalds und auf dem Bodensee.

Für diese Begutachtung wurde im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement der Universität München (INM) ausgewählt. Dieses konnte durch umfangreiche Erfahrungen (etwa in Form der Beplanung der bayerischen und der österreichischen Luftrettungslandschaft), fachliche Exzellenz und wissenschaftliche Seriosität überzeugen. In einem interdisziplinären Team von rund 30 Notfallmedizinern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren, Informatikern und Betriebswirten werden am INM angewandte Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen in den Bereichen Notfall- und Akutmedizin sowie Versorgungsforschung vereint. Das INM verfügt insofern über langjährige und nach Einschätzung des Innenministeriums alleinstehende Erfahrung in der Erstellung derartiger Strukturuntersuchungen einschließlich gewichtiger Referenzen, die in Umfang und Komplexität vergleichbar mit der gegenständlichen Untersuchung sind.

#### Zielparameter

Als Grundlage für die Bedarfsplanung und die Entwicklung des Ergebnisszenarios wurden die folgenden fachlichen Zielparameter festgelegt:

- Flächendeckung tagsüber

Die Luftrettungsstandorte sind so festzulegen, dass alle potenziellen Notfallorte flächendeckend tagsüber innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung durch ein Luftrettungsmittel erreicht werden können.

- Grundversorgung ohne Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber aus benachbarten Ländern

Die Struktur der Luftrettung soll so beschaffen sein, dass eine Grundversorgung der Notfälle tagsüber auch ohne Luftrettungsmittel aus benachbarten Ländern sichergestellt ist. Nicht betroffen sind davon Standorte, die explizit für die Versorgung von Teilregionen Baden-Württembergs eingerichtet wurden.

- Flächendeckung in den Nachtstunden

Aufgrund der längeren sicherheitsbedingten Zeitintervalle für Primäreinsätze von Luftrettungsmitteln wurde die Zielvorgabe der Erreichbarkeit in den Nachtstunden auf 30 Minuten festgelegt.

- Prähospitalzeitintervall

Bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Personen mit einer sogenannten Tracer-Diagnose sollte das Prähospitalzeitintervall (vom Notrufeingang bis zur Einlieferung in eine geeignete Klinik) möglichst nicht länger als 60 Minuten betragen. Als Tracer-Diagnosen sind Herzinfarkt, Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma und Polytrauma heranzuziehen.

#### Ergebnisse der Gutachter

In einem umfassend begründeten Abschlussbericht haben die Gutachter mehrere fachliche Empfehlungen ausgesprochen, um das dargestellte Ziel einer zukunftsweisenden, flächendeckenden und speziell auf die Bedürfnisse von Baden-Württemberg zugeschnittenen Luftrettungsarchitektur zu erreichen.

Der Abschlussbericht wurde Ende Juli 2020 durch das Innenministerium im Rahmen einer Präsentationsveranstaltung vorgestellt; er ist darüber hinaus über die Website des Ministeriums öffentlich zugänglich. Zusammengefasst empfehlen die Gutachter die Verlegung von drei Standorten, die Schaffung zweier zusätzlicher Luftrettungsstandorte sowie eine Betriebszeitenausweitung auf einen 24-Stunden-Betrieb an einem Standort im nördlichen Baden-Württemberg. Dabei haben die Gutachter ein Gesamtsystem entworfen, welches die vorgegebenen Zielparameter für jede einzelne Notfallpatientin und jeden einzelnen Notfallpatienten an jedem Ort in Baden-Württemberg planerisch sicherstellt.

Eine dieser Empfehlungen betrifft das Anliegen der Petenten. Es handelt sich um die Empfehlung, den Standort des derzeit in Leonberg stationierten Rettungstransporthubschraubers Christoph 41 nach Süden auf einen Standort entlang der Achse Tübingen-Reutlingen zu verlegen.

#### Sachstand: laufendes Verfahren

Aufgrund ihrer Vor-Ort-Expertise sowie der Zuständigkeit in den von den Standortentscheidungen tangierten Rechtsgebieten (Planungsrecht, Immissionschutzrecht, Luftverkehrsrecht) wurden die Regierungspräsidien im weiteren Prozess beauftragt, für die

Gutachterempfehlungen unter Beteiligung der relevanten Akteure vor Ort standortbezogene Umsetzungsbewertungen zu erstellen. Dabei werden die Gutachterempfehlungen auf ihre tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist es, die spätere Standortentscheidung des Innenministeriums anhand eines einheitlichen Rankings vorzubereiten.

Hintergrund ist, dass die Gutachterempfehlungen keine konkreten Standorte, sondern Suchachsen bzw. Suchräume vorgegeben haben. Zur finalen Festlegung und Ausschreibung eines Standorts muss das Land jedoch eine konkrete Liegenschaft auswählen, welche alle rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Luftrettungsstation erfüllt. Ob und inwieweit darüber hinaus die Errichtung der Stationen bzw. sonstige infrastrukturelle Arbeiten durch das Land, durch sonstige beteiligte Dritte (zum Beispiel Kliniken) oder durch die Luftrettungsbetreiber vorzunehmen sind, steht noch nicht fest.

Das Verfahren zur Erstellung der standortbezogenen Umsetzungsbewertungen, welches im Fall der gegenständlichen Verlegungsempfehlung durch das Regierungspräsidium Tübingen geführt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

#### Zusammenfassung

Das Anliegen der Petenten und der Planungsanspruch des Landes unterscheiden sich schon im Ansatz. Die Betrachtung der Partikularinteressen eines einzelnen Standorts ist generell untauglich für die Beurteilung der Patientenversorgung im ganzen Land. Die vom Land beauftragten Gutachter haben ein Gesamtsystem aufgestellt, welches die angelegten Zielparameter für jede einzelne Notfallpatientin und jeden einzelnen Notfallpatienten im Land planerisch sicherstellt – egal, wo sie oder er sich befindet.

Unabhängig davon war schon vor Erstellung der Strukturuntersuchung zu berücksichtigen, dass Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber überregional zu disponierende Rettungsmittel sind, die den bodengebundenen Rettungsdienst ergänzen. Sie stehen nicht einem Landkreis, einer Stadt oder einer Klinik zur Verfügung, sondern dienen der Patientenversorgung über die Grenzen der Rettungsdienstbereiche hinweg.

#### B. Zu den Anliegen der Petenten im Einzelnen

Zur besseren Veranschaulichung wird im Folgenden auf die vorgebrachten Punkte einzeln eingegangen:

#### Gutachten

Mit der Strukturplanung in der Luftrettung kommt das Land seiner oben geschilderten gesetzlichen Aufgabe nach. Die Festlegung der Standorte der Rettungshubschrauber fällt in den Aufgabenbereich des Innenministeriums; die Einholung einer erschöpfenden wissenschaftlichen Untersuchung durch ein renommierendes und unabhängiges Fachinstitut zur Vorbereitung der Entscheidungen entspricht dabei behördlicher Praxis. Eine Einbindung der zuständigen Vertreter der

Kosten- und Leistungsträger – und der Krankenhäuser – erfolgte und erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Gremien. Dies sind insbesondere der Landesauschuss für den Rettungsdienst sowie dessen Arbeitsgemeinschaft Grundsatzfragen. Im Übrigen hat am 27. Juli 2020 eine umfassende Präsentationsveranstaltung zum Strukturgutachten mit den zuständigen Gremienvertretern an der Landesfeuerweherschule Bruchsal stattgefunden.

Ebenso erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit etwa durch Pressearbeit und die Veröffentlichung des Gutachtens.

#### Statistische Daten und Bevölkerungsschwerpunkte

Die Petenten argumentieren im Wesentlichen damit, dass sich die Luftrettungsplanung an Bevölkerungsschwerpunkten zu orientieren habe. Dies greift jedoch deutlich zu kurz. Der Bedarf an Luftrettungsmitteln ergibt sich weder aus der pauschalen Zahl an Notarzteinsätzen noch aus der Bevölkerungszahl, da Luftrettungsmittel spezielle Rettungsmittel sind, die für spezielle Einsatzszenarien konzipiert und vorgehalten werden. Zur Beurteilung des Bedarfs ist vielmehr eine genaue Auswertung der Notfall- und Einsatzzahlen notwendig, denn Luftrettungseinsätze sind nicht nur abhängig von der Art des im Einzelfall vorliegenden Notfalls, sondern auch von der Verfügbarkeit der bodengebundenen Notfallversorgung.

Bei der Struktur- und Bedarfsanalyse wurden daher auch keine statistischen Daten (wie etwa Bevölkerungszahlen) ausgewertet, sondern die konkreten Einsatzdaten aller luft- und bodengebundenen Notarzteinsätze im Bezugszeitraum (Einsatzgrund, Positions- und Zeitabläufe). Um die Zahlenmenge zu veranschaulichen: Dies sind innerhalb eines Jahres über 290 000 Notarzteinsätze sowie rund 14 000 Hubschraubereinsätze in ganz Baden-Württemberg.

Die Gutachter haben sodann jedes einzelne Notarztereignis des Jahres 2018 simuliert. Es wurde also konkret berechnet, welches Rettungsmittel jeden einzelnen Notfall versorgt (wann, wo, wie lange) – und das sowohl im Ausgangs- als auch im Zielszenario. Die Einspeisung der genannten Daten in das Simulationsmodell – und nicht die schablonenhafte Verschiebung von Einsatzradien – hat erst die eigentlich geforderten Erkenntnisse zur derzeitigen und künftigen Einsatzmittelauslastung geliefert – etwa auch zum so wichtigen Kriterium der Prähospitalzeit bei Tracer-Diagnosen. Eine solche komplexe Simulation kann nicht mit subjektiven Individualeindrücken einzelner Standorte oder abstrakten Verweisen auf Bevölkerungsschwerpunkte widerlegt werden.

Vielmehr wurde durch dieses Vorgehen sichergestellt, dass alle Einflussfaktoren, denen das System Luftrettung unterliegt, vollumfänglich in den Untersuchungen abgebildet wurden, nämlich unter anderem:

- Wetterdaten des jeweiligen Einsatzortes abhängig von der konkreten Tageszeit

- Einsatzmittelauslastung und Verfügbarkeit des bodengebundenen Rettungsdienstes, etwa im Hinblick auf die Straßenverkehrssituation
- Transportdistanzen in geeignete Zielkliniken
- Duplizitätsfälle – also die Fälle, in denen Luftrettungsmittel deshalb alarmiert werden, weil der eigentlich naheliegende bodengebundene Notarzt bereits gebunden ist
- Nichtverfügbarkeit der Luftrettungsmittel aufgrund von Sekundärverlegungen
- Notfallschwerpunkte aufgrund von Tourismus, Industrie und insbesondere auch Verkehr

„Hilfsfrist“ vs. Einzelkriterium Eintreffzeit Alarm-Ankunft

Soweit darauf hingewiesen wird, dass es im Unterschied zum bodengebundenen Rettungsdienst (vergleiche dort etwa die sogenannte Hilfsfrist) für die Luftrettung keine gesetzlich festgelegten Planungskriterien gibt, trifft dies zu. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Luftrettungsplanung sich allein an den historisch gewachsenen Begebenheiten zu orientieren hat. Im Gegenteil ist das Land als Träger der Luftrettung berufen, der Luftrettungsplanung fachlich-wissenschaftliche Zielparameter zugrunde zu legen. Dies ist im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt, indem die oben dargestellten Zielparameter entwickelt wurden.

Dabei ist das Einzelkriterium der Eintreffzeit (Alarm bis Ankunft) innerhalb von 20 Minuten tagsüber keine „Hilfsfrist der Luftrettung“, sondern eines von mehreren Zielkriterien. Mindestens genauso wichtig ist in diesem Zusammenhang das Zielkriterium der Sicherstellung einer Prähospitalzeit von unter 60 Minuten bei schwer erkrankten oder schwer verletzten Personen mit einer sogenannten Tracer-Diagnose.

Luftrettung und bodengebundener Rettungsdienst folgen somit unterschiedlichen Planungskriterien, ergänzen sich jedoch gegenseitig. Dies erfordert eine ganzheitliche Betrachtung der Systeme losgelöst von reinen Eintreffzeiten.

#### Versorgungslücke

Eine weitere Aussage der Petenten ist, dass zur Versorgung von Gebieten mit sehr wenigen Notarzteinsätzen in Kauf genommen werde, dass die Versorgung der Landkreise mit viel Bevölkerung, viel Verkehr und hoher Notarzteinsatzzahl deutlich verschlechtert werde. Dass sich die Bedarfsplanung der Luftrettung nicht allein an Bevölkerungsschwerpunkten zu orientieren hat und es bei der Erstellung des Gesamtkonzepts nicht um ein Abwägen von Patientenzahlen gegeneinander geht, sondern um die Sicherstellung der genannten Zielkriterien an jedem Ort in Baden-Württemberg, wurde bereits oben dargestellt. Darüber hinaus ist die Aussage jedoch insbesondere auch deshalb falsch, weil es im Großraum Stuttgart durch Umsetzung der Gutachterempfehlungen gar nicht zu einer

Verschlechterung der Versorgung kommt, sondern zu einer Verbesserung der Versorgung.

Keine Verschlechterung, sondern Verbesserung

Luftrettungsmitteln kommt im Großraum Stuttgart ebenso wie im Landkreis Böblingen aufgrund der bestehenden Notarztstandortstrukturen, der Auslastung der Rettungsmittel und der Klinikstrukturen eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu. Dieser Befund der Gutachter ergibt sich aus den realen Einsatzdaten.

Um die Bedeutung der Luftrettung für jeden einzelnen Ort in Baden-Württemberg (2-km-Hexagone) zu ermitteln, wurde eigens der sogenannte Luftrettungsindex entwickelt. Dieser besteht aus drei Indikatoren (Gutachten Abschnitt 4.2.1., ab Seite 101): die lagebedingte Erreichbarkeit der Notfallorte ab dem jeweils nächstgelegenen Notarztstandort (Indexwert 1), die Erreichbarkeit und Duplizitätswahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Auslastung des jeweils nächstgelegenen Rettungsmittels (Indexwert 2) sowie die Bedeutung der Luftrettung zur Erfüllung des Prähospitalzeitintervalls bei Notfällen mit Tracer-Diagnose (Indexwert 3). Alle drei Werte wurden auf 2-km-Hexagone genau für das gesamte Land berechnet. Der Großraum Stuttgart weist hier kombiniert und in allen drei Einzelwerten einen niedrigen Luftrettungsindex auf, das bedeutet Luftrettungsmitteln kommt in der Region aufgrund der bestehenden Notarztstandortstrukturen, der Auslastung der Rettungsmittel und der Klinikstrukturen eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu.

Darüber hinaus liegen der Großraum Stuttgart wie auch der Landkreis Böblingen auch künftig vollständig im Einsatzradius von gleich zwei Luftrettungsmitteln (Christoph 41 und Christoph 51), der nördliche Teil des Landkreises Böblingen ergänzend im Einsatzradius des nach Karlsruhe zu verlegenden Christoph 43. Auch die angesprochenen verkehrsbelasteten Autobahnabschnitte Karlsruhe–Stuttgart–Heilbronn erfahren nach Umsetzung der Gutachterempfehlungen eine bessere Abdeckung durch nunmehr gleich vier Luftrettungsmittel (Standorte Karlsruhe, Tübingen/Reutlingen, Pattonville, Osterburken) statt bisher drei Luftrettungsmittel (Standorte Baden-Baden, Leonberg, Pattonville). Gleichzeitig tritt mit Blick auf den künftig vorgesehenen 24-Stunden-Betrieb am Standort Pattonville eine weitere signifikante Verbesserung der Abdeckung ein – insbesondere für die Zeit des abendlichen Berufsverkehrs.

Gerade unter Zugrundelegung dieser beiden letztgenannten erheblichen Verbesserungen ist die Aussage, es käme zu einer Verschlechterung der Versorgungssituation im Großraum Stuttgart, nicht faktenbasiert. Eine Verschlechterung für den Großraum Stuttgart ergibt sich insbesondere auch nicht bei isolierter Betrachtung des Kriteriums „Alarm bis Ankunft unter 20 Minuten“ (Gutachten Tabelle 49, Seite 148) in der Region Stuttgart/Schwäbische Alb. Für dieses Einzelkriterium haben die Gutachter im Ergebnisszenario eine Zielerreichung von 98,4 Prozent für den Landkreis Böblingen errechnet – im Vergleich zu einer

Zielerreichung von 98,5 Prozent im Ausgangsszenario. Bei der Verschlechterung um gerundet 0,1 Prozent handelt es sich rechnerisch um vier Einsätze – bei einer Gesamtzahl von 7 583 Einsätzen im Landkreis Böblingen. Gleichzeitig wird unerwähnt gelassen, dass bei isolierter Betrachtung dieses Kriteriums für den Stadtkreis Stuttgart eine Verbesserung von 99,8 Prozent auf 99,9 Prozent und ebenso für den Landkreis Esslingen eine Verbesserung von 98,5 Prozent auf 98,6 Prozent Zielerreichung eintritt – und der Landkreis Ludwigsburg unverändert bei 98,8 Prozent Zielerreichung bleibt.

Dabei wird nochmals betont, dass es sich bei dem Einzelkriterium der Eintreffzeit (Alarm bis Ankunft unter 20 Minuten) um eines von mehreren Zielkriterien handelt. Die viel wichtigeren signifikanten Verbesserungen bei dem Kriterium „Prähospitalzeit bei Tracer-Diagnosen“ sowie die Erreichbarkeit der Region insbesondere zu den Abend- und Nachtstunden werden vollkommen unerwähnt gelassen (vergleiche hierzu die ausführliche Darstellung der Verbesserungen im Gutachten Abschnitt 4.4.8., ab Seite 156). Eine Verschlechterung der Versorgungssituation tritt nicht ein.

Einsatzbindung des Christoph 51

Die Aussage, die Auslastung des Christoph 51 durch Sekundäreinsätze sei in den Berechnungen nicht berücksichtigt worden, trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall. Das Gutachten hat wie dargestellt in seinem Simulationsmodell die realen Einsatzzahlen zugrunde gelegt – also gerade auch die realen Verfügbarkeitszeiten von Christoph 51. Das Ergebnisszenario mit Christoph 41 am Standort Tübingen/Reutlingen wurde unter Berücksichtigung dieser begrenzten Verfügbarkeit von Christoph 51 berechnet.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Vermutung, man wolle die derzeitigen Einsätze von Christoph 41 künftig allein Christoph 51 aufbürden, nicht zutreffend.

Unabhängig davon überzeugt diese Argumentation auch deshalb nicht, weil künftig mehrere oder sogar alle Hubschrauber im Dual-Use-Betrieb eingesetzt werden sollen.

Fluggeschwindigkeit

Die in der Bedarfsanalyse verwendete Formel zur Berechnung der Flugdauer geht von einer rechnerischen Fluggeschwindigkeit von 207 km/h und einer distanzunabhängigen Konstante für die Start- und Landephase von zwei Minuten und 22 Sekunden sowie einem Ausrückintervall von zwei Minuten und 45 Sekunden aus. Diese Werte basieren auf einer Rückrechnung der durch die Leitstellen im Jahr 2018 dokumentierten Luftrettungseinsätze – also auf einer Auswertung der real geflogenen Zeiten.

## Übersicht zur Verdeutlichung:

Ausrückintervall:	2:45 Minuten
+ Konstante für Start-/ Landephase:	2:22 Minuten
+ Luftliniengeschwindigkeit:	207 km/h
→ Alarm-Ankunft 20 Minuten:	51,3 Kilometer

Bei der Geschwindigkeitsangabe handelt es sich dementsprechend um die (planerische) Luftliniengeschwindigkeit zwischen dem Start- und Zielort der Einsätze und nicht um die Fluggeschwindigkeit des Rettungsmittels. In der Luftliniengeschwindigkeit sind vielmehr die (sich aus den realen Einsatzdaten ergebenden) Umwege durch Wettereinflüsse, Hindernisse und auch die Windverhältnisse berücksichtigt. Sie ist daher niedriger als die im Luftrettungsmittel gemessene Geschwindigkeit, aber viel genauer als abstrakt postulierte Durchschnittswerte.

## Vorabalarmierung

Unter dem Stichwort „Voralarm“ werden in Baden-Württemberg verschiedene Szenarien diskutiert, die nicht nur einen möglichen zeitlichen Gewinn, sondern auch eine Präzisierung der georeferenzierten Positionsdaten umfassen. Dabei geht es stets um den Fall, dass mehrere Leitstellen bei der Alarmierung eines Luftrettungsmittels zusammenarbeiten müssen, weil die Einsatzstelle im Bereich einer Leitstelle liegt, die nicht gleichzeitig die Hubschrauberführende Leitstelle ist. Derzeit findet im Rahmen eines Modellversuchs im Regierungsbezirk Karlsruhe unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Grundsatzfragen des Landes Ausschusses für den Rettungsdienst eine Auswertung der Umsetzbarkeit der verschiedenen Varianten des „Voralarms“ statt.

Das Strukturgutachten arbeitet demgegenüber mit einer Zielvorgabe, welche neben der Flugdauer auch das oben dargestellte Ausrückintervall der Luftrettungsmittel berücksichtigt. Bei den unter dem Stichwort „Voralarm“ diskutierten Szenarien wird nun nicht dieses Ausrückintervall verkürzt, sondern in bestimmten Fällen (des Auseinanderfallens von Hubschrauberführender Leitstelle und alarmierender Leitstelle) der Alarmierungszeitpunkt nach vorne verschoben. Somit kann eine Umsetzung eines „Voralarms“ gegebenenfalls zu einer früheren Patientenversorgung führen, jedoch ohne das Ausrückintervall als solches zu verkürzen. Dass seitens der Petenten im Gegenteil pauschal eine Ausrückzeitverkürzung für alle Einsätze behauptet wird, beachtet die Komplexität des Systems Luftrettung nicht in angemessenem Maße.

## Wirtschaftlichkeit

Als Träger der Luftrettung sieht sich das Land in der Pflicht, den wissenschaftlich aufgezeigten Handlungsbedarf im Sinne der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch die strukturell erforderlichen Anpassungen bestmöglich umzusetzen. Dabei kann letztlich zu den genauen Kosten der Strukturanpassungen erst dann eine verbindliche Aussage getroffen

werden, wenn nach Abschluss der derzeit laufenden standortbezogenen Umsetzungsbewertungen die konkreten Standorte festgelegt wurden. Aufgrund bisheriger Erfahrungen – auch aus anderen Bundesländern – würden im Falle eines vollständigen Neubaus einer Luftrettungsstation voraussichtlich Kosten im unteren einstelligen Millionenbereich anfallen. Zu beachten ist aber, dass die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Luftrettungsmitteln eine zentrale und vor allem langfristige Aufgabe ist, deren Verwirklichung nicht allein an den kurzfristig entstehenden Investitionskosten gemessen werden kann. Dabei gilt auch, dass Notfälle nicht deshalb weniger wichtig sind, weil sie seltener oder in dünn besiedelten Gebieten mit niedriger Häufigkeit auftreten.

## Partikularinteressen

Die Hinweise auf Partikularinteressen der Kliniken Leonberg und Böblingen – namentlich die Arbeitsmarktattraktivität durch die Möglichkeit, Ärzte auf einem Hubschrauber zu beschäftigen – werden nicht in Abrede gestellt. Angesichts der aufgezeigten strukturellen Verbesserung der Versorgungssituation für alle Menschen in Baden-Württemberg einschließlich der Verbesserung der Versorgungssituation der Bevölkerung im Großraum Stuttgart ist jedoch ein ganzheitlicher Blick auf die anstehenden Strukturentscheidungen erforderlich. Nur so kann es gelingen, die Luftrettungsarchitektur in Baden-Württemberg zukunftsfest zu machen.

Gleichzeitig ist die Frage der ärztlichen Besetzung eines Luftrettungsmittels getrennt von der kleinräumigen Lage des Standorts zu sehen. Das Innenministerium prüft auch in dieser Hinsicht verschiedene Optionen, welche gerne mit den betroffenen Akteuren besprochen werden, sobald die Details der Verlegung feststehen. Erneut wird darauf hingewiesen, dass Luftrettungsmittel dem ganzen Land zugeordnet sind und nicht einer bestimmten Klinik gehören.

## C. Behandlung der Petition im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 über die Petition beraten. Hierbei wurden auch die Ergebnisse des Ortstermins einer Kommission des Petitionsausschusses am 16. Mai 2022 in Leonberg besprochen.

Der Berichterstatter betonte, dass er nach der Diskussion mit den Regierungsvertretern, den Gutachtern, den Petenten, den Vertretern des Gemeinderats und den Bürgerinnen und Bürgern sowie nach dem Besuch der Rettungsstation Leonberg zu der Einschätzung komme, dass der Petition abzuhelpen und der Standort Leonberg für den Rettungshubschrauber Christoph 41 zu erhalten sei.

Er komme weiter zu der Überzeugung, dass die Prämissen und die Datenlage des Gutachtens, welche 2018 getroffen und verwendet worden seien, nicht mehr zu halten seien. Diese hätten sich, beispielsweise durch die Einführung der Voralarmierungszeit in Baden-Württemberg, gravierend geändert. Auch seien

die Wetterbedingungen in Leonberg und in Richtung Schwäbische Alb nicht ausreichend und mit dem notwendigen Praxisbezug in die Überlegungen mit einbezogen worden. Die Dauer bei der Suche eines neuen Standorts, das Genehmigungsverfahren und die Bauphase würden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Daher sollte das Gutachten aus Sicht des Berichterstatters überarbeitet und eine zweite Meinung eingeholt werden. Des Weiteren sollte geprüft werden, mit welchen Möglichkeiten die bestehenden Rettungshubschrauberstandorte erhalten und das Ziel der flächendeckenden Versorgung durch Luftrettung in Baden-Württemberg erreicht werden kann. Zudem sollten in die weitere Prüfung Fragen zur Wirtschaftlichkeit mit aufgenommen werden, gegebenenfalls auch von Alternativvorschlägen wie zum Beispiel einem zusätzlichen Standort im Kreis Tübingen/Reutlingen oder Ravensburg.

In der weiteren Diskussion verwiesen mehrere Abgeordnete darauf, dass es erforderlich sei, die Luftrettung im ganzem Land zu betrachten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass das Gutachten sehr gründlich erarbeitet worden sei und die Planung insgesamt zu einer Verbesserung der Versorgung führen würde.

Der Antrag des Berichterstatters, der Petition abzuhelfen, wurde nach abschließender Diskussion mehrheitlich abgelehnt. Der Petition kann damit nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

### **9. Petition 16/5303 betr. Betrieb der Turmbergbahn in Karlsruhe-Durlach**

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss wegen der geplanten Verlängerung der Turmbergbahn in Karlsruhe-Durlach. Ausweislich seines Schreibens an den Petitionsausschuss sieht er verschiedene Aspekte nicht berücksichtigt und zieht für sich das Fazit, dass die Verlängerung unnötig sei und durch diese „Millionen an Steuergeldern“ verschlungen werden. Seiner Ansicht nach reiche es aus, die alte bestehende Turmbergbahn behindertengerecht zu sanieren. Er bittet den Petitionsausschuss, sich hierfür zu verwenden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Turmbergbahn ist eine Bergbahn in Form einer Standseilbahn, die von der Talstation (140 Meter ü. d. M.) im Stadtteil Durlach auf den Karlsruher Hausberg, den Turmberg (257 Meter ü. d. M.), zur Bergstation (240 Meter ü. d. M.) führt. Auf einer Streckenlänge von ca. 315 Metern werden ca. 100 Meter Höhenunterschied mit einer Steigung von 36 % überwunden.

Auf dem Turmberg befindet sich ein Naherholungsgebiet mit Spazier- und Wanderwegen, eine Panoramaterasse, ein historischer Bergfried (heute Aussichtsturm), Restaurationen und verschiedene Sportanlagen, nicht zuletzt auch die Sportschule Schöneck des Badischen Fußballverbands e. V.

Ins Leben gerufen wurde die Bahn von engagierten Durlacher Bürgerinnen und Bürgern, die im Jahr 1887 die „Aktien-Gesellschaft Drahtseilbahn Durlach-Turmberg“ gründeten. Die „erste“ Bahn war eine Standseilbahn in Form einer Wasserballastbahn (hier zieht der mit Wasser befüllte Wagen den mit einem Drahtseil verbundenen „Gegenwagen“ den Berg hoch) mit Bremszahnstange, die von 1888 bis 1965 in Betrieb war. 1966 erfolgte eine grundlegende Modernisierung der Bahn, indem diese auf rein elektrischen Antrieb umgestellt wurde, und mit neuen Tal- und Bergstationen sowie neuen, geschlossene Fahrzeugen versehen wurde. In dieser Form wird die Bahn seither (55 Jahre), abgesehen von den üblichen Revisionen und kleineren Umbauten, Renovierungen und Investitionen bis heute betrieben.

1919 hatte die Stadt Karlsruhe 51 % des Aktienkapitals der AG übernommen. Ende 1983 wird diese aufgelöst und die Bahn in die städtischen „Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH“ (VBK) eingegliedert.

Die Turmbergbahn ist in Deutschland insofern einzigartig, als dass sie die erste Standseilbahn in Deutschland war, und mit ihren nunmehr 133 Jahren auch bis heute betrieben wird.

In Deutschland verfügt Baden-Württemberg heute über die meisten Standseilbahnen, davon die meisten im urbanen Bereich.

Die bestehende Bahn besitzt eine Unternehmensgenehmigung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg nach § 9 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) vom 21. März 2014, die noch bis zum 31. Dezember 2038 gültig ist. Es existiert auch noch eine Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs des Regierungspräsidiums Freiburg als Technischer Aufsichtsbehörde nach § 16 LSeilbG, die am 24. April 2019 noch bis zum 31. Oktober 2022 verlängert wurde.

Da jedoch die Turmbergbahn am Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer angekommen ist, und auch nicht mehr in jeder Hinsicht dem Stand der technischen Entwicklung entspricht, erwogen die VBK eine grundlegende Erneuerung der Anlage, die gleichzeitig mit einer Verlängerung der Bahntrasse verbunden werden soll.

Nach Aussage der VBK haben diese seit 2017 die Öffentlichkeit und die verschiedenen Gremien beteiligt und die Diskussionen im Ortschaftsrat Durlach und Gemeinderat Karlsruhe öffentlich geführt und Beschlüsse gefasst. Bereits 2017 hätten die VBK eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, am 28. Januar 2021 habe eine weitere in einem digitalen Format stattgefunden.

Die Bahn leidet heute an zwei wesentlichen Mängeln, die auch ihre Attraktivität deutlich schmälern: Sie ist



bis heute nicht komplett barrierefrei, und sie ist nur unzureichend mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verknüpft.

Mit der Erneuerung und Erweiterung sollen diese beiden Nachteile für die Fahrgäste der Vergangenheit angehören; sie würde dann zu einer echten „urbanen Seilbahn“. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg würde eine solche Entwicklung laut seiner im Wege des Petitionsverfahrens eingeholten Stellungnahme begrüßen.

Zur fehlenden Barrierefreiheit ist anzumerken, dass zum einen die Bergbahnfahrzeuge aus den 60er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts und zum anderen auch die Zugänge zur Tal- und Bergstation nicht barrierefrei sind. Aufgrund des technischen Fortschritts wäre heute aber hier eine Verbesserung möglich, gerade auch bei den Fahrzeugen. Für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. mit Rollatoren) oder Familien mit Kinderwagen ist somit die Bergbahnbenutzung heute noch beschwerlich, obwohl diese Bahn auch umweltfreundlicher unterwegs ist, als wenn man mit dem Auto auf den Berg fahren muss.

Auch die Anbindung an den übrigen ÖPNV (Straßenbahn, Omnibus) ist nicht ideal. Beim Bau 1888 wurde die Talstation an die Stelle gelegt, wo nach einer gewissen Steigung der steile Berghang anfangt. Das Gebiet zwischen der heutigen Endhaltestelle „Durlach Turmberg“ der Straßenbahnlinie 1, die auch einen Verknüpfungspunkt zu vielen Buslinien (21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 31) darstellt, und der Talstation war ursprünglich unbebaut und Garten- bzw. Rebland. Damals endete die Straßenbahn auch nicht dort; erst im Jahr 1914 erreichte die Straßenbahn die heutige Endhaltestelle an der Grötzinger Straße (heutige Bundesstraße 3). Damals wie heute muss man zwischen der Endhaltestelle und der Talstation noch ca. 250 Meter entlang der „Bergbahnstraße“ hinauflaufen. Auch dies stellt eine Hürde für mobilitätseingeschränkte Personen dar. Mit einer Verlängerung der Bergbahntrasse um ca. 205 Meter bis zu dieser Endhaltestelle an der Bundesstraße 3 würden hingegen diese Hindernisse für die Besucher des Turmbergs ausgeräumt werden können und die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger deutlich verbessert.

Der Berganstieg von der Bundesstraße 3 bis zur Talstation wurde kurz vor dem Ersten Weltkrieg mit einem Wohnquartier gehobenen Zuschnitts überplant. Dabei wurde auch die heutige „Bergbahnstraße“ als großzügige, zweibahnige Promenade angelegt, die in der Mitte einen ca. 8 Meter breiten, unbebauten Wiesenstreifen aufweist. Dieses Bankett wurde 1915 bereits bewusst für eine perspektivische Verlängerung der Standseilbahnanlage freigehalten. Auf diesem für diesen Zweck freigehaltenen Streifen soll nun die Verlängerungstrasse angelegt werden.

Die meisten vom Petenten vorgebrachten Aspekte betreffen inhaltlich vorwiegend das geplante Bauprojekt der Turmbergbahn. Die zuständige VBK wurde deshalb um eine Stellungnahme ersucht, die mit Schreiben vom 16. März 2021 erfolgte und die das folgende

Fazit enthält: Die VBK teilen nicht die Ansicht des Petenten, dass es sich bei dem Projekt um eine Verschwendung von Steuergeldern handelt und Gutachten tendenziös seien, wie im Resümee beschrieben. Alle Bemühungen gingen dahin, eine wirtschaftliche Lösung mit maximalem Nutzen und minimalsten Auswirkungen auf die Anwohner zu erstellen. Sollten einzelne Betroffene dennoch der Ansicht sein, dass die Gutachten nicht korrekt seien, könnten diese selbstverständlich ihre Bedenken im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens äußern, bei dem ohnehin alle Unterlagen offen dargelegt würden und jeder Betroffene Einsicht nehmen und Einspruch erheben könne.

Die VBK beziehen sich in der Stellungnahme auf die zur Erlangung des Baurechts als Änderung bzw. Neubau einer Seilbahnanlage benötigten Planfeststellung nach § 11 LSeilbG, deren das Vorhaben bedarf. In diesem Planfeststellungsverfahren werden alle öffentlichen und privaten Belange erörtert werden und dann einer abschließenden Entscheidung zugeführt werden. Ein Antrag auf Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens durch die VBK beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe wurde nach den vorliegenden Informationen bisher noch nicht gestellt.

Die VBK haben am 2. März 2021 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Feststellung des Bestehens der UVP-Pflicht nach § 12 Absatz 6 UVwG beantragt und gebeten, sie frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind, zu unterrichten und zu beraten (§ 13 Absatz 1 UVwG – Untersuchungsrahmen).

Am 17. März 2021 hat das Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde entschieden, dass es das Entfallen der Vorprüfung für sachdienlich hält, sodass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Um den Untersuchungsrahmen so verlässlich wie möglich festlegen zu können, wird ein Scoping-Verfahren durchgeführt, in dem die in ihrem Aufgabenbereich voraussichtlich betroffenen Behörden, die Verbände sowie sonstige Träger öffentlicher Belange angehört werden, um dem Vorhabenträger dabei zu helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können. Zwar hat das Scoping-Verfahren grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang auch die Gelegenheit, sich ein – über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit sollte deshalb auch (digital) eingebunden werden. Zum Zeitpunkt der Einholung einer zweiten Stellungnahme im Wege des Petitionsverfahrens im Oktober 2021 befanden sich VBK und Planfeststellungsbehörde in einer finalen Abstimmung über die Unterlagen, mit denen diese Anhörung stattfinden sollte.

Im Anschluss an die erfolgte Anhörung wird die Planfeststellungsbehörde den Untersuchungsrahmen festlegen. Auf dieser Grundlage wird der Vorhabenträger dann die erforderlichen Umweltunterlagen zusammenstellen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 10 UVwG). Sie erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich insoweit erst aus der abschließenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde, die in der Ablehnung oder der Zulassung des beantragten Vorhabens bestehen kann.

Aus Sicht des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg werden in diesen Verfahren die Anliegen des Petenten, insbesondere zu den Ziffern 1 bis 11 (mit Ausnahme der Ziffer 8 – Unterbesetzung der Durlacher Polizei), intensiv geprüft und ergebnisoffen erörtert werden. Das Ministerium empfahl in seiner Stellungnahme daher, diesen beiden Rechtsverfahren vonseiten des Petitionsausschusses nicht vorzugreifen.

Zu der aufgeworfenen Ziffer 5 (Vermüllung des Gebiets am Turmberg) haben sich die VBK wie folgt geäußert: Das Thema Ordnung und Sauberkeit werde vonseiten der Stadt Karlsruhe permanent intensiv beobachtet. Sowohl das für die Reinigung des Parkplatzes, der öffentlichen Straße und Wege verantwortliche Amt für Abfallwirtschaft, als auch für die Reinigung des eigentlichen Terrassenbereichs zuständige Stadtamt Durlach würden die Situation nach Verlängerung der Turmbergbahn erneut bewerten, um das derzeitige Reinigungskonzept bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Zu der Behauptung nach Ziffer 8 (Unterbesetzung der Durlacher Polizei) wurde das Innenministerium Baden-Württemberg um eine Stellungnahme gebeten; es bemerkt hierzu: Baden-Württemberg liegt, was die innere Sicherheit anbelangt, auf einem Spitzenplatz in Deutschland. Das Land zählt seit vielen Jahren zu den sichersten Bundesländern, was unbestritten ein Verdienst der hervorragenden Arbeit unserer Polizei ist. Und das spiegelt sich auch in der aktuell veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2020 wieder: In Baden-Württemberg ist die Kriminalitätsbelastung weiter gesunken und befindet sich auf dem niedrigsten Stand seit 1984. Die erfassten Gesamtstraftaten im Zuständigkeitsbereich des Polizeireviers Karlsruhe-Durlach liegen im Jahr 2020 leicht unter dem Niveau des Vorjahrs. Gleichzeitig konnte die Aufklärungsquote um über sechs Prozentpunkte auf 57,7 % gesteigert werden. Die polizeiliche Betreuung der Bürgerinnen und Bürger, ganz besonders bei Notfällen, ist auch in Karlsruhe-Durlach jederzeit gewährleistet. Im Bedarfsfall wird das Polizeirevier Karlsruhe-Durlach durch umliegende Polizeidienststellen unterstützt, wie dies bei entsprechenden Lagen landesweit bewährte Praxis ist. Die Polizei bemüht sich stets um eine Optimierung der internen Strukturen und Abläufe mit dem Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern höchstmögliche Sicherheit zu garantieren. So wurden bereits zum 1. März 2020 die Dienstgruppen der Polizeireviere Karlsruhe-Durlach und Karlsruhe-

Oststadt gebündelt und dadurch die Interventionsfähigkeit des Streifendienstes, insbesondere auch am Standort Karlsruhe-Durlach, zusätzlich gestärkt. Zur Kriminalitätsbekämpfung sowie zur nachhaltigen Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger leisten darüber hinaus lageorientierte Präsenz- und Kontrollmaßnahmen der Polizei einen sehr wichtigen Beitrag. Allein im Jahr 2020 führte das Polizeipräsidium Karlsruhe, ergänzend zu Einsatzmaßnahmen des täglichen Dienstes sowie herausragenden Einsatzlagen, über 100 lageorientierte Unterstützungseinsätze im Stadtgebiet durch, die vordringlich aus Präsenz- und Kontrollmaßnahmen bestanden. Um das hohe Niveau in puncto innere Sicherheit auch in den kommenden Jahren zu halten und die personelle Ausstattung der Polizei zu stärken, hat die Landesregierung die größte Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei gestartet. Im Frühjahr 2021 beendeten rund 1 150 fertig ausgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ihre Ausbildung. Diese Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verstärken fortan die Polizei des Landes – auch beim Polizeipräsidium Karlsruhe.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 über die Eingabe beraten. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass der Petition, soweit Landesrecht betroffen ist, nicht abgeholfen werden kann. Der Ausschuss hat im Übrigen beschlossen, die Petition zur Behandlung derjenigen Aspekte, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, der Stadt Karlsruhe zu übermitteln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, soweit Landesrecht betroffen ist, nicht abgeholfen werden. Die Petition wird zur Behandlung derjenigen Aspekte, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen, der Stadt Karlsruhe übermittelt.

Berichterstatter: Salomon

## 10. Petition 17/1150 betr. Gnadensache

Der bereits vielfach, auch einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getretene und hafterfahrene Petent wurde am 10. Januar 2018 durch das Amtsgericht wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Zudem wurde eine Einziehung der Taterträge in Höhe von 4 100 Euro angeordnet. Auf die Berufung des Angeklagten wurde mit Urteil des Landgerichts vom 18. Juli 2019 das Urteil des Amtsgerichts vom 10. Januar 2018 dahingehend abgeändert, dass der Petent wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und eine Einziehung der Taterträge in Höhe von 1 600 Euro angeordnet wurde. Die weitergehende Berufung wurde verworfen. Mit Beschluss vom 27. Januar 2020 verwarf das Oberlandesgericht die Revision des Petenten gegen das Urteil

des Landgerichts vom 18. Juli 2019 als unbegründet. Das Urteil ist rechtskräftig seit 28. Januar 2020.

Nach den Urteilsfeststellungen suchte der Petent am 25. Februar 2017 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin ein Juweliergeschäft auf und ließ sich diverse Schmuckstücke, darunter auch echte Goldringe, zeigen. In einem unbeobachteten Augenblick entnahm der Petent aus einem offenen Etui, in welchem sich 16 echte Ringe befanden, einen der Ringe und ersetzte diesen durch einen „Modedummy“. Den echten Ring steckte er ein und nahm ihn mit, um diesen für sich oder eine andere Person zu behalten bzw. zu verwerfen. Der Wert belief sich auf 1 600 Euro.

Eine Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe von sechs Monaten kam nach den weiteren Urteilsausführungen nicht in Betracht. Der Petent sei mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, auch einschlägig. Die Vorgehensweise deute auf ein ausgesprochen professionelles Vorgehen hin. Es sei nicht davon auszugehen, dass er sich alleine die Verurteilung zur Warnung gereichen und von der Begehung erneuter, insbesondere einschlägiger Straftaten absehen werde. Die wirtschaftlichen Verhältnisse seien keinesfalls so gesichert (Schulden in Höhe von mindestens 10 000 Euro), dass von einer ausreichenden Stabilisierung auszugehen wäre. Der Anreiz, sich auf vergleichbare Weise Geldmittel zu beschaffen, bestehe nach wie vor.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Februar 2020 wurde der Petent zum Strafantritt bis spätestens 30. März 2020 geladen.

Auf Antrag des Petenten wurde mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 23. März 2020 Strafaufschub gemäß § 456 StPO bis zum 30. Juni 2020 gewährt, damit eine anstehende Wohnungsräumung durch den Petenten erfolgen kann.

Mit Entschließung vom 3. Juli 2020 wurde seitens der Staatsanwaltschaft erneut Strafaufschub gemäß § 455a StPO bis zum 4. April 2021 zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gewährt.

Nach Ablauf des Strafaufschubs wurde der Petent mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. April 2021 zum Strafantritt am 17. Mai 2021 geladen.

Einem Gesuch um gnadenweisen Erlass der Freiheitsstrafe bzw. Aussetzung zur Bewährung vom 15. April 2021 wurde mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 3. Mai 2021 nicht entsprochen. Eine Beschwerde gegen diese Entschließung wurde nicht eingelegt. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 14. Mai 2021 erneut ein Strafaufschub gemäß § 455 StPO beantragt, der mit Entschließung der Staatsanwaltschaft vom 17. Mai 2021 abgelehnt wurde. Die Voraussetzungen für einen (erneuten) Strafaufschub seien auch unter Berücksichtigung der durch den Petenten überlassenen ärztlichen Stellungnahme vom 14. Mai 2021 nicht gegeben. Der Petent sei nicht in eine Geisteskrankheit verfallen, die so schwer ist, dass dieser für einen Behandlungsvollzug nicht geeignet erscheine. Er befände sich nicht in einem körperlichen Zustand, bei dem

eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung einer Strafanstalt unverträglich ist. Das Attest vom 14. Mai 2021, welches diverse psychische Beeinträchtigungen attestiere, darunter klaustrophobische, agoraphobische, sozialphobische und hypochondrische Ängste, könne keine Haftunfähigkeit begründen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Haftunfähigkeit vier Wochen andauern solle. Das Attest lasse vermuten, dass der Petent sich der Vollstreckung entziehen wolle.

Bereits in dem abgeschlossenen Petitionsverfahren 17/50 hatte die Lebensgefährtin des Petenten für diesen den Erlass der Strafe aus o. g. Urteil bzw. die Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung im Wege der Gnade begehrt. Der Petent leide unter einer generalisierten Angststörung und befinde sich in psychiatrischer Behandlung. Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2020 komme zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Petenten seit 3. September 2020 Pflegestufe 2 bestehe. Der Petent leide aufgrund der Angststörung unter deutlichen Stimmungsschwankungen gepaart mit Antriebsstörungen bei depressiver Stimmungslage. Es bestehe daher eine sehr hohe Strafempfindlichkeit. In seiner Sitzung am 7. Oktober 2021 hatte der Landtag von Baden-Württemberg entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses dieser vorangegangenen Gnadenpetition 17/50 nicht abgeholfen (vgl. Drucksache 17/862).

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2021 ordnete die zuständige Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Ausführungen im Bericht des Petitionsausschusses zur Petition 17/50 zur Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange des Petenten eine amtsärztliche Untersuchung zur Frage der Haftfähigkeit an.

Das Gesundheitsamt stellte mit Gutachten vom 18. Januar 2022 eine generalisierte Angststörung mit Klaustrophobie (ICD10:F41.1) bzw. die Diagnose „Angst und depressive Störung, gemischt“ (ICD10:F41.2) fest. Bei einer generalisierten Angststörung sei die Angst generalisiert und anhaltend. Diese sei nicht auf bestimmte Umgebungsbedingungen beschränkt, oder auch nur besonders betont in solchen Situationen. Sie sei vielmehr „frei florierend“. Die Diagnose „Angst und depressive Störung gemischt“ bezeichne das zeitgleiche Bestehen von Angst und Depression, wenn keine der beiden Störungen eindeutig vorherrscht. Klaustrophobie sei eine spezifische (isolierte) Angststörung und äußere sich als Angst vor dem tatsächlichen oder gefühlten Eingesperrt-Sein.

Bei dem Petenten liege eine psychische Erkrankung vor, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens führe. Er leide unter ständigen Angstattacken, Klaustrophobie, schweren Schlafstörungen, massiver Antriebsminderung und depressiver Stimmung. Er befinde sich in regelmäßiger psychiatrischer Behandlung.

Es bestehe grundsätzlich eine Haftfähigkeit des Petenten, eine vitale Gefährdung durch die Vollstreckung der Haftstrafe bestehe aktuell nicht. Eine nahe Lebensgefahr sei für den Petenten nicht zu besorgen.

Ein körperlicher Zustand, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung einer Strafanstalt unverträglich ist, bestehe ebenfalls nicht.

Es sei davon auszugehen, dass sich der psychologische Gesundheitszustand, insbesondere die depressive Symptomatik in einer Justizvollzugsanstalt erheblich verschlechtere. Das Gutachten empfiehlt eine Strafvollstreckung in einem Vollzugskrankenhaus mit psychiatrischer Mitbetreuung. Alternativ könne zunächst eine tagesklinische Behandlung durchgeführt werden.

Der ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses X teilte der zuständigen Vollstreckungsbehörde mit Schreiben vom 7. März 2022 mit, dass die Strafe in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenrevier und Anstaltsarzt vollzogen werden kann. Bei Notwendigkeit einer stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus könne der Petent in das Justizvollzugskrankenhaus überstellt werden.

Mit Ladung zum Strafantritt vom 23. März 2022 wurde der Petent aufgefordert, die Strafe am 9. Mai 2022 anzutreten.

Mit Anträgen vom 1. März 2022 und 26. April 2022 beantragte der Petent jeweils erneut Strafaufschub. Zur Begründung führte er aus, dass eine ambulante Behandlung in der Tagesklinik des Städtischen Klinikums X zur Behandlung der Angststörung beabsichtigt bzw. für Ende Mai 2022 geplant sei.

Diese Anträge wurden mit Entschließungen der Staatsanwaltschaft vom 22. März 2022 und 27. April 2022 abgelehnt. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, der Petent befinde sich nicht in einem körperlichen Zustand, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Eine nahe Lebensgefahr sei ebenfalls nicht zu besorgen. Die Voraussetzungen eines Strafaufschubs lägen daher nicht vor. Keine der Voraussetzungen für einen Strafaufschub sei nach der ärztlichen Stellungnahme des Gesundheitsamts vom 18. Januar 2022 gegeben. Auch der ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses X habe mit Schreiben vom 7. März 2022 mitgeteilt, dass der Strafvollzug in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenrevier und Anstaltsarzt erfolgen könne. Der Petent sei haftfähig. Nachdem die Vollstreckung bereits seit März 2020 aufgeschoben worden sei, um dem Petenten u. a. zu ermöglichen, sich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen und noch immer keine Therapie erfolgt sei, sei die Strafe nunmehr gemäß § 2 StVollStrO zügig und mit Nachdruck zu vollstrecken. Ein weiteres Zuwarten, ob und wie eine Therapie im Städtischen Klinikum X durchgeführt wird, sei nicht zulässig, zumal bislang lediglich ein Vorgespräch für 4. April 2022 vereinbart worden sei. Eine Therapie könne gegebenenfalls nach der Verbüßung der Haft durchgeführt werden. Es bestehe keinerlei Notwendigkeit, die Therapie vor der Vollstreckung durchzuführen. Gegebenenfalls könne im Rahmen des Strafvollzugs geprüft werden, ob eine ambulante Therapie durchgeführt werden kann. Diese Entscheidung obliege der Vollzugsbehörde und könne erst getroffen werden, wenn sich der Petent im Vollzug bewährt habe. Es bleibe auch festzustellen, dass

die Therapievorbereitungen in Kenntnis der Ladung zum Strafantritt auf den 9. Mai 2022 vorangetrieben worden seien. Darüber hinaus sei festzustellen, dass nur (ungenau) Planungen mitgeteilt worden seien, jedoch kein konkretes Datum eines Therapiebeginns oder deren Umfang. Ein weiteres Zuwarten mit der Vollstreckung sei nicht zulässig.

Der Petent bittet um erneute Prüfung der Gnadensache und trägt vor, es seien neue Gesichtspunkte hinzugekommen (Pflegestufe 3, Tagesklinik, Haftunfähigkeit, Gutachten der Gesundheitsämter). Er bitte um Rücknahme der Vollstreckung bis zur Entscheidung.

Die Prüfung der Petition 17/1150 ergab Folgendes:

Die vorgebrachten Gründe können einen Gnadenerweis nicht rechtfertigen.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und die nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadenordnung).

Entsprechende Umstände sind – auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens aus der Petitionschrift vom 6. Mai 2022 – nicht ersichtlich. Das dargelegte Krankheitsbild kann einen Erlass der Strafe oder eine Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade nicht begründen.

Eine dauerhafte Haftunfähigkeit ist auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht ersichtlich. Es besteht nach dem amtsärztlichen Gutachten vom 18. Januar 2022 grundsätzlich eine Haftfähigkeit des Petenten. Eine vitale Gefährdung durch die Vollstreckung der Haftstrafe besteht hingegen nicht. Eine nahe Lebensgefahr ist nach den weiteren Ausführungen des Gutachtens ebenfalls nicht zu besorgen. Ein körperlicher Zustand, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung einer Strafanstalt unverträglich ist, besteht danach auch nicht. Der ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses X teilte der Vollstreckungsbehörde zudem mit Schreiben vom 7. März 2022 mit, dass die Strafe in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenrevier und Anstaltsarzt vollzogen werden und bei Notwendigkeit einer stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus eine Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus erfolgen könne.

Aus § 455 StPO und § 34 Justizvollzugsgesetzbuch III ergibt sich die gesetzgeberische Wertentscheidung, dass Freiheitsstrafen gegen haftfähige Verurteilte zu vollziehen sind. Auf Erkrankungen ist in erster Linie mit abgestuften vollzuglichen Maßnahmen (Vollzugsanstalt, Vollzugskrankenhaus, Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) zu reagieren. Das Gnadenrecht dient nicht dazu, diese gesetzgeberische Wertentscheidung zu umgehen.

Eine Pflicht der Vollzugsbehörden zur Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange eines Gefangenen ergibt sich vor allem aus §§ 32 ff. Justizvollzugsgesetzbuch III (Abschnitt 6 Gesundheitsfürsorge).

Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, § 33 Absatz 1 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch III. Aus der Verwaltungsvorschrift zu § 33 Justizvollzugsgesetzbuch III (dort 2.2) ergibt sich, dass die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zunächst festzustellen hat, ob Gefangene als krank zu führen sind, ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind, ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen oder ob sie vollzugsuntauglich sind.

Gemäß § 34 Justizvollzugsgesetzbuch III können Kranke, pflegebedürftige oder hilfsbedürftige Gefangene in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder in eine für ihre Versorgung besser geeignete Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugskrankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Gefangene für die notwendige Dauer der Behandlung oder Versorgung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden. Eine möglichst rasche Rückverlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine Justizvollzugsanstalt ist anzustreben.

Es sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass nach dem amtsärztlichen Gutachten des Gesundheitsamts vom 18. Januar 2022 grundsätzlich Haftfähigkeit des Petenten besteht und der zuständigen Vollstreckungsbehörde mit Schreiben des ärztlichen Direktors des Justizvollzugskrankenhauses X vom 7. März 2022 ergänzend mitgeteilt wurde, dass die Strafe in einer Justizvollzugsanstalt mit Krankenrevier und Anstaltsarzt vollzogen werden und bei Notwendigkeit einer stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus eine Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus erfolgen könne.

Allein die Tatsache, dass das dargelegte Krankheitsbild zu einer hohen Strafempfindlichkeit führen könnte, rechtfertigt demnach weder einen Erlass der Strafe noch eine Aussetzung der Vollstreckung im Wege der Gnade.

Der Inhalt der vom Petenten mit Petitionsschrift vom 6. Mai 2022 überlassenen Schreiben führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Eine Einstufung in Pflegestufe 3 besteht nach dem Inhalt des Schreibens des Medizinischen Dienstes vom 28. März 2022 bereits seit 9. Dezember 2021. Eine amtsärztliche Untersuchung des Petenten, welche dem Gutachten vom 18. Januar 2022 zugrunde gelegt wurde, fand am 7. Dezember 2021 statt, sodass davon auszugehen ist, dass sich der gesundheitliche Zustand des Petenten bis zum Zeitpunkt der Einstufung in Pflegestufe 3 (9. Dezember 2021) nicht wesentlich verändert hat. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens vom 18. Januar 2022 fand zudem auch ein ärztliches Attest vom 14. Dezember 2021 Berücksichtigung. Dieses Attest wurde nach dem festgesetz-

ten Zeitpunkt für die Einstufung in Pflegestufe 3 am 9. Dezember 2021 erstellt.

Gemäß § 26 Absatz 2 Gnadenordnung kommt ein Gnadenerweis zudem nur dann in Betracht, wenn dem Petenten eine günstige Prognose gestellt werden kann, das heißt, wenn erwartet werden kann, dass sich der Petent künftig straffrei führen wird. Diese Erwartung besteht nicht, wie bereits die oben genannten Urteile des Amtsgerichts vom 10. Januar 2018 und des Landgerichts vom 18. Juli 2019 zeigen. Die Gerichte sahen angesichts der vielen, auch einschlägigen und mehrfach unbedingten sowie einmal widerrufenen Vorstrafen, weshalb der Petent durchaus hafterfahren ist, keinen Anlass für eine Strafaussetzung zur Bewährung. Dieser in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Bewertung des Amtsgerichts, die vom Landgericht bestätigt wurde, ist auch heute noch zu akzeptieren.

Angesichts dessen ist der Petent zudem nicht gnadenwürdig. Er hat sich die Vielzahl seiner auch erheblichen Verurteilungen sowie die Haftverbüßungen nicht zur Warnung dienen lassen, sondern ist in Kenntnis der möglichen spürbaren Folgen erneut straffällig geworden.

Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet eine Vollstreckung der verhängten unbedingten Freiheitsstrafe gegen den Petenten. Eine erneute Strafaussetzung müsste für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen. Durch sie würde das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert. Die Allgemeinheit müsste eine solche Entscheidung als ungerechtfertigtes Zurückweichen vor der Kriminalität ansehen (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

9.6.2022

Der Vorsitzende:

Marwein